

Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege

oder

Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege

Eine Weiterbildung zum Erhalt und zur Pflege von Bäumen und
eine berufliche Fortbildung für Beschäftigte in der Baumpflege



Impressum

Rahmenstoffplan:

Dr. Detlef Haß, Berlin

Redaktion:

Wolfgang Groß, BGL, Bad Honnef

Herausgeber:

Interessenvertretung Deutsche Baumpflege/c.o. GaLaBau Service GmbH,
Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IGBAU),
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Bildnachweis:

Alle Bilder BGL, außer S. 18: Fachverband geprüfter Baumpfleger

Dank an die Sponsoren:



November 2021

Vorwort	5
Rahmenstoffplan	
Präambel	6
1. Baumpflege	8
2. Betriebswirtschaft	38
3. Personalwirtschaft	54
Glossar	67
 Verordnung (Bundesanzeiger)	 70
 Arbeitssicherheit bei Baumarbeiten (VSG 4.2)	 83
 Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Baumarbeiten	 110



Vorwort

Bei der Begrünung von Städten sind Bäume unverzichtbar. Sie sorgen für Lebensqualität, für Erholung und für Abkühlung. Und auch außerhalb der Städte sind Bäume prägend für unsere Kulturlandschaft. Fachkundig ausgewählt, gepflanzt und gepflegt, mildern sie die Auswirkungen des Klimawandels erheblich. Know-how und ein intensiver fachlicher Austausch über Bäume sind heute wichtiger denn je.

Anfang Dezember 2020 wurde im Bundesgesetzblatt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege (Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung – FABaumPflPrV) veröffentlicht. Die Verordnung trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Damit hat das jahrelange Ringen zur Novellierung der über 25 Jahre alten Verordnung ein Ende gefunden. Die längst überfällige Neuordnung war aufgrund verschiedener Entwicklungen in der Umsetzungspraxis (z. B. starke Veränderungen von anerkannten Regeln der Technik, Arbeitsverfahren, Umweltbedingungen, formalen und bildungspolitischen Anforderungen/Kriterien) nötig. Zudem sollte die neue Fortbildung dem Deutschen Qualitätsrahmen (DQR)-Kompetenzniveau 6 zugeordnet werden. Dafür sind die bisher definierten Anforderungen hinsichtlich der Fachkompetenzen bereits erfüllt. Aber personale und methodische Kompetenzen mussten umfassender einbezogen werden, um das DQR-Niveau 6 zu erreichen.

Um die Novellierung beim zuständigen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) anzustoßen, haben der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) gemeinsam mit dem Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG), dem Deutschen Bauernverband e. V. (DBV) und dem Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V. (GLFA) ein Eckpunktepapier über die neuen Handlungsbereiche und Inhalte erarbeitet, das auch von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und der Interessenvertretung Deutsche Baumpflege (IDB) mitgetragen wurde. Auf dieser Basis konstituierte das BMEL 2019 eine Sachverständigenrunde zur Erstellung der neuen Verordnung, in der neben Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Seite auch das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vertreten sind. Das Ergebnis wurde mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger besiegelt.

Seit 2021 müssen nun die Prüfungen nach der novellierten Verordnung mit dem Abschluss Fachagrarwirtin bzw. Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional erfolgen. Die neue Verordnung wird sich hinsichtlich Qualität und Quantität deutlich unterscheiden und wesentlich stärker die berufliche Handlungskompetenz in einer sich wandelnden Arbeitswelt mit einer fachgerechten Baumpflege berücksichtigen. Damit wird er einer der ersten Fortbildungen nach dem neuen Berufsbildungsgesetz sein. Die Fortbildung zur Fachagrarwirtin bzw. zum Fachagrarwirt ist ein staatlich anerkannter, bundesweit einheitlicher Berufsabschluss. Dieser wird leitende Baumpflegerinnen und Baumpfleger besonders in der Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Betrieben qualifizieren.

Die neue Verordnung bietet mit den Herausforderungen des Klimawandels jungen Menschen Perspektiven als gesuchte Fachkräfte. Die voranschreitende Spezialisierung und Themenschwerpunkte wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Biodiversität werden der Erhaltung unserer Bäume und der Sicherung der Arbeitsplätze dienen.

Interessenvertretung Deutsche Baumpflege
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Präambel

Die berufliche Fortbildung zum **Geprüften Fachagrarwirt Baumpflege** / zur **Geprüften Fachagrarwirtin Baumpflege** (Bachelor Professional Baumpflege) steht für das Bemühen, mit bau- und vegetationstechnischen Hilfs- und Schutzmaßnahmen die Entwicklung von Bäumen zu fördern sowie ihre Erhaltung zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel baumpflegerischer Maßnahmen sind vitale, gesunde und verkehrssichere Bäume.

1. Ziel gemäß § 1 FABaumPflPrV

Die Fortbildung richtet sich an Personen, die einen beruflichen Aufstieg durch Erweiterung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 53 in Verbindung mit § 53a Absatz 1 Nummer 2 und § 53c des Berufsbildungsgesetzes anstreben.

2. Voraussetzungen gemäß § 3 FABaumPflPrV

Voraussetzungen für die Teilnahme an der beruflichen Fortbildung zum Geprüften Fachagrarwirt Baumpflege / zur Geprüften Fachagrarwirtin Baumpflege (Bachelor Professional Baumpflege) sind:

- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Landwirt/Landwirtin,
- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder
- eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

3. Lernbereiche gemäß § 4 FABaumPflPrV [Lernumfang: 1200 Stunden]

Der Lernumfang schließt anderweitig erworbene Lernleistungen, berufliche Fort- und Weiterbildungen in den drei Lernbereichen mit ein:

1. Baumpflege (Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen)
2. Betriebswirtschaft (Betriebs- und Unternehmensführung)
3. Personalwirtschaft (Mitarbeiterführung und Personalmanagement)



4. Qualifizierungsbereiche gemäß §§ 6, 11 und 15 FABaumPflPrV

Die in den drei Lernbereichen zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) in den beiden Kompetenzdimensionen „Fachkompetenz“ und „Personale Kompetenz“ dargestellt. Die Fachkompetenz (in den Tabellen stets in schwarz geschrieben) gliedert sich in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, die Personale Kompetenz (in den Tabellen stets in grün geschrieben) in „Sozialkompetenz“ und „Selbstständigkeit“ zu einer so genannten „Vier-Säulen-Struktur“. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens Erwähnung (BMBF 2011, S. 4).

Der DQR wird zur Entwicklung von beruflichen Qualifikationen genutzt. Diese Qualifikationen werden als Lernergebnisse („learning outcomes“) klassifiziert, die sich unabhängig von Bildungsabschlüssen auf Tätigkeitsanforderungen und Kompetenzprofile beziehen. Grundsätzlich werden im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum **Geprüften Fachagrarwirt Baumpflege** / zur **Geprüften Fachagrarwirtin Baumpflege** (Bachelor Professional Baumpflege) nachfolgende Kriterien beruflicher Handlungskompetenz angesprochen:

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen und Regelwerke • Gehölzkunde • vegetationstechnisches Verständnis/ Baumbiologie • Düngerlehre • Pflanzenschutz • Maschinenkunde • Kalkulation • Baustellendokumentation • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsorganisation • Baustellenorganisation • Gefährdungsbeurteilung • Disposition und Instandhaltung von Maschinen und Geräten • technisches Verständnis • kaufmännische Befähigung • Rechenfähigkeit • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsfähigkeit • Kommunikationsfähigkeit • Kunden- und Serviceorientierung • Konfliktlösungsfähigkeit • Beurteilungsfähigkeit • Kooperationsfähigkeit • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortungsbewusstsein • Flexibilität • Verankerung von Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit • Problemlösungsfähigkeit • Entscheidungsfähigkeit • betriebswirtschaftliches Denken • Reflexivität • ...



1. BAUMPFLERGE | 1.1 Baumbiologie und Baumökologie

Lernbereich:	1. Baumpflege		
Lerneinheit:	1.1 Baumbiologie und Baumökologie		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> ökologische Bedeutung und Wohlfahrtswirkung von Bäumen erläutern Schutz von Bäumen in der Gesetzgebung erläutern Phytohormone und deren Bedeutung diskutieren Baumwurzelsysteme und Kronenarchitektur beschreiben und unterscheiden Schutzmechanismen von Bäumen gegen Schäden sowie Reaktion der Gehölze auf Beschädigung und Verletzung erläutern Grundlagen der Baumstatik darstellen Unterschiede in der Entwicklung und in den Altersphasen von Bäumen erläutern 	<ul style="list-style-type: none"> Bäume nach äußeren Merkmalen in die Systematik des Pflanzenreichs einordnen inneren Aufbau von Wurzel, Spross und Blatt beschreiben und die Funktionen ableiten Störungen der Assimilationsleistung begründen und baumpflegerische Maßnahmen ableiten baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Altersphasen begründen Vitalität von Bäumen einstufen 	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Phytohormonen prüfen Lösung argumentativ gegenüber anderen vertreten Kommunikationskultur vereinbaren und praktizieren 	<ul style="list-style-type: none"> Bedeutung und Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes für die Baumpflege berücksichtigen Verständnis von autochthonen Gehölzen und Pflanzenbeständen im Hinblick auf Artenvielfalt von Fauna und Flora entwickeln regionale Besonderheiten der Auslegung von Baumschutzvorschriften berücksichtigen Bedeutung des CODIT-Prinzips für Maßnahmen der Baumpflege beimessen sich der Bedeutung der Baumbiologie und der Baumökologie für die Baumpflegethese bewusst sein

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Lernumfang)
BEDEUTUNG VON BÄUMEN			
ökologische Bedeutung und Wohlfahrtswirkung von Bäumen erläutern	Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz und planungsrechtlichen Aspekten; klimatische Aspekte, Stichwort: Ökosystemdienstleistungen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 FABaumPflPrV
Verständnis von autochthonen Gehölzen und Pflanzenbeständen im Hinblick auf Artenvielfalt von Fauna und Flora entwickeln	BArtSchVO, FFH-Richtlinie	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
regionale Besonderheiten der Auslegung von Baumschutzvorschriften berücksichtigen	Baumschutzsatzungen und Ausführungsbestimmungen der Gemeinden	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

1. BAUMPFLERGE | 1.1 Baumbiologie und Baumökologie

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Lernumfang)
sich der Bedeutung der Baumökologie für die Baumpflegepraxis bewusst sein	Lebensraum Baum	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Schutz von Bäumen in der Gesetzgebung erläutern	BNatSchG, BArtSchG, Naturdenkmal, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Nachbarrechtsgesetz; auch: Ausgleichspflanzung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag; Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 FABaumPflPrV
Bedeutung und Ziele des Natur- und Landschaftschutzes für die Baumpflege berücksichtigen	BNatSchG, NatSchG der Länder, BaumSchVO der Länder, Baumschutzsatzung der Gemeinden	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 FABaumPflPrV
Beziehung zwischen Mensch und Baum diskutieren	neuzeitliches Waldbaden, Baumumarmungsseminare, Baumfriedhöfe	Expertenbefragung	
BAUMBIOLOGIE			
Entwicklung von Bäumen im Laufe der Erdgeschichte darstellen	Evolution der Bäume	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fachexkursion (Botanisches Museum)	
äußere Merkmale von Bäumen beschreiben und für die Pflanzenbestimmung nutzen	Habitus, Wurzel, Stamm/Spross, Blatt, Knospen; Verzweigung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Bäume nach äußeren Merkmalen in die Systematik des Pflanzenreichs einordnen	Systematik der Pflanzen, Binäre Nomenklatur	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
inneren Aufbau der Wurzel beschreiben und die Funktion ableiten	Wurzelgewebe (Rhizodermis, Exodermis, Rindenparenchym, Endodermis, Zentralzylinder); Adventivwurzeln, Wurzelhaare; Wasseraufnahme, Nährstoffaufnahme	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
arttypische Baumwurzelsysteme beschreiben und die Besonderheiten der natürlichen Wurzelsysteme von denen der Stadtbäume unterscheiden	Pfahlwurzler, Herzwurzler, Flachwurzler; Wurzelprägung in Abhängigkeit von Umwelteinflüssen und Standortfaktoren	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Zeichnung)	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.1 Baumbiologie und Baumökologie

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Lernumfang)
inneren Aufbau des Sprosses beschreiben und die Funktion ableiten	Sprossgewebe (Borke, Bast, Kambium, Markstrahlen, Splintholz, Kernholz); Wasserleitung (Ringporer, Zerstreutporer, Halbringporer), Nährstofftransport, Transport von Assimilaten, Speicherung von Reservestoffen, mechanische Festigung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
natürliche Schutzmechanismen von Bäumen gegen Schäden erläutern	Schutzgewebe (Epidermis, Periderm, Kork, Borke), Verkernung des Holzes (Verthyllung, Vertüpfelung), Reaktionen (Abstoß von Zweigen und Ästen, Kallusbildung, Reaktionsholz: Zug- und Druckholz)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Reaktion der Gehölze auf Beschädigung und Verletzung erläutern	Kallus- und Wundholzbildung, Abschottung (Kompartimentierung), CODIT-Modell	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Elektronenmikroskop)	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Bedeutung des CODIT-Prinzips für Maßnahmen der Baumpflege beimessen	Vitalität, Schnittmaßnahmen, Wundbehandlung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
Grundlagen der Baumstatik darstellen	Wechselwirkung von Lasten, Formen und Holzeigenschaften	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
baumartentypische Kronenarchitektur beschreiben und die Besonderheiten der Kronenstruktur von Stadtbäumen unterscheiden	Kronenarchitekturmodelle (z.B. Modell „Rauh“ bei der Eiche, Modell „Troll“ bei der Buche)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Zeichnung)	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
U- und V-förmige Vergabelung unterscheiden	positive/negative Zwieselbildung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Anbindung des Astes an den Stamm erläutern	Astring, Stämmlinge, Astkragen, Astrindenleiste, Abschiedskragen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
inneren Aufbau des Blattes beschreiben und die Funktion ableiten	Blattgewebe (Palisadengewebe, Schwammgewebe, Epidermis); Transpiration, Fotosynthese/Assimilation, Atmung/Dissimilation	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Störungen der Assimilationsleistung begründen und baumpflegerische Maßnahmen ableiten	Nettoassimilationsleistung, Symptome an den Bäumen	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	

1. BAUMPFLEGE | 1.1 Baumbiologie und Baumökologie

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Lernumfang)
Unterschiede in der Entwicklung und in den Altersphasen von Bäumen erläutern	Altersphasen (Jugendphase, Reifephase, Altersphase)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
Vitalität von Bäumen einstufen	Stichwort: Vitalitätsansprache	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Altersphasen begründen	Altersphasen (Jugendphase, Reifephase, Altersphase)	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
Phytohormone und deren Bedeutung diskutieren	Beispiele für die Baumpflege (Apikaldominanz, Reiteratbildung, Wurzelbildung)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung	
Einsatz von Phytohormonen prüfen	kritisches Denken	Fallbeispiel	
Lösungen argumentativ gegenüber anderen vertreten	Kommunikation	Diskussion	
Kommunikationskultur vereinbaren und praktizieren	Kommunikation (Stichwort: Störungen)	Diskussion	
sich der Bedeutung der Baumbiologie für die Baumpflegepraxis bewusst sein	Wachstum, Abschottung, Wundheilung, Atmung, Fotosynthese, Wasser- und Nährstoffaufnahme, Wasserleitung, Reservespeicherung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV



1. BAUMPFLEGE | 1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen

Lernbereich:	1. Baumpflege		
Lerneinheit:	1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenarten unterscheiden, Bodenproben entnehmen und Ergebnisse interpretieren • Standorte für Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes analysieren • Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für die Baumpflanzung und die Bepflanzung des Baumumfeldes auf Klima-, Standort- und Pflegeansprüche prüfen • Baumpflanzungen und Pflanzungen des Baumumfeldes beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Böden auf Bodeneigenschaften untersuchen und als Baumstandort bewerten • Substrate für Pflanzungen von Bäumen und des Baumumfeldes auswählen und verwenden • Maßnahmen zur Verbesserung der Wasser- und Nährstoffversorgung im Boden ergreifen • Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung der Standort- und Pflegeansprüche auswählen und verwenden • Baumpflanzung und Bepflanzung des Baumumfeldes planen, ausführen und kontrollieren • Großbaumverpflanzung planen, ausführen und kontrollieren sowie verpflanzte Großbäume pflegen 	<ul style="list-style-type: none"> • abiotische und biotische Standortfaktoren als Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung von Bäumen verstehen • Stoffe auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Oberboden als kostbaren endlichen Rohstoff begreifen • Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Etablierung und Erhaltung von Bäumen und der Pflanzen des Baumumfeldes einleiten • bau- und vegetations-technische Anforderungen an Baumpflanzung und Baumumfeld berücksichtigen • Bedeutung der fachgerechten Pflanzung für die Entwicklung des Baumes beimesen • eigene Qualitätsstandards entwickeln und betrieblich implementieren



Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
STANDORTFAKTOREN			
Bodenarten unterscheiden	Korngrößenverteilung, Bodendreieck (vgl. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“)	Lehrgespräch; Diskussion/Vortrag	
Böden auf Bodeneigenschaften untersuchen und als Baumstandort bewerten	Bodenansprache; biologische Eigenschaften (organische Substanz, Edaphon); chemische Eigenschaften (Bodenreaktion, Salzgehalt, Nährstoffgehalt), physikalische Eigenschaften (Wasserdurchlässigkeit, Wasserkapazität, Luftkapazität) (vgl. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“)	Übung (Versuche: kf-Wertmessung, pH-Wertmessung; Nährstoffbestimmung; Siebung, Trocknung und Wiegen)	
Boden auf Wasserversorgung untersuchen und als Baumstandort bewerten	Wasserversorgung der Bäume, Bodenspeicher, Grundwasserabhängigkeit	Übung	
Bodenproben entnehmen und Ergebnisse interpretieren	Bodengutachten; Bodenanalyse	Übung (Laboruntersuchung)	
abiotische und biotische Standortfaktoren als Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung von Bäumen verstehen	Licht, Klima, Wasser, Bodenzusammensetzung, Exposition (auch: Temperatur, Konzentration an Nährsalzen, Salzgehalt); Konkurrenz der Bäume um Licht, Wasser, Nährsalze	Lehrgespräch; Diskussion/Vortrag; Fallbeispiel, Rollenspiel	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 FABaumPflPrV
Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Etablierung und Erhaltung von Bäumen und der Pflanzen des Baumumfeldes einleiten	Beseitigung von Verdichtung, Verbesserung des Wasser- und Lufthaushalts, Einarbeitung von Bodenhilfsstoffen, Impfung mit Mykorrhiza, Gabe von Wachstumshormonen, Förderung des Bodenlebens und der Biodiversität	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	

1. BAUMPFLEGE | 1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffversorgung im Boden ergreifen	Nährstoffhaushalt, Nährstoffdynamik; Düngemittel in der Baumpflege, Düngerauswahl (fest/flüssig); Auswirkungen der Überdüngung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag; Versuch	
Pflanzgrubenbauweisen unterscheiden	offene, nicht überbaute Pflanzgrube, überbaute Pflanzgrube (vgl. FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“)	Lehrgespräch; Diskussion/Vortrag; Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle)	
Substrate für Pflanzungen von Bäumen und des Baumumfeldes auswählen und verwenden	Wasserdurchlässigkeit, Wasserkapazität, Luftkapazität, organische Substanz, Bodenreaktion, Salzgehalt, Nährstoffgehalt (vgl. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“); Energiebilanz: Mineralische Zuschlagstoffe aus der Region	Lehrgespräch; Diskussion/Vortrag; Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle); Herstellerbefragung	
Stoffe auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck prüfen	Bodenverbesserung, Düngemittel (vgl. FLL „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte – Garten- und Landschaftsbau“)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Oberboden als kostbaren endlichen Rohstoff begreifen	Umweltschutz; BBodSchG, BBodSchV	Vortrag, Diskussion	

1. BAUMPFLEGE | 1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
PFLANZENAUSWAHL			
Standorte für Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes analysieren	Klimaverhältnisse (Sonne, Schatten, Temperatur, Wind), Bodenverhältnisse (Bodenart, Nährstoffgehalt, pH-Wert), räumliche Gegebenheiten (Wurzelraum, Lichtraumprofil), standortbedingte Belastungen (Versiegelung, Schadstoff, Nutzerdruck), architektonische Wirkung (Laubfarbe, Kronenform)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV
Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung der Standort- und Pflegeansprüche auswählen und verwenden	rechtliche, funktionale, gestalterische und ökologische Aspekte sowie Pflegeansprüche; Lichtraum	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV
Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für Baumpflanzungen auf Klima-, Standort- und Pflegeansprüche prüfen	GALK-Straßenbaumliste, KlimaArtenMatrix für Stadtbaumarten (KLAM-Stadt), Stichwort: Klimabäume/ Zukunftsbäume	Fachexkursion (Baumschule); Diskussion (Forschungsergebnisse)	§ 6 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für die Bepflanzung des Baumumfeldes auf Klima-, Standort- und Pflegeansprüche prüfen	Klimawandel, Artenschutz, Biodiversität; Pflanzenqualität (vgl. TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“)	Fachexkursion (Baumschule), Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 10 FABaumPflPrV
Grundsätze der Gestaltung mit Gehölzen erläutern	Alleen, Hecken, Park- und Straßenbäume, Straßenbegleitgrün, u.a.	Fachexkursion (Park- und Gartenanlagen)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV
Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte verwenden	Grundsätze der Gestaltung (Funktion, Ästhetik, Pflege)	Fachexkursion (Park- und Gartenanlagen), Übung (Zeichnung)	§ 6 Abs. 2 Nr. 10 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLERGE | 1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
JUNGBAUMPFLANZUNG UND -PFLEGE			
Baumpflanzung planen, ausführen und kontrollieren	Alleebäume, Straßenbäume; Pflanzzeitpunkt; Größe der Pflanzgrube; Pflanzschnitt; Baumverankerung, Verdunstungsschutz; Schutz gegen Sonnenbrand, Wildverbiss, Verkehrsteilnehmer und weitere Stammschutzmaßnahmen (vgl. DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“, FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“, FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“)	Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle), Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Bepflanzung des Baumumfeldes planen, ausführen und kontrollieren	Pflanzzeitpunkt; Pflanzschnitt; Schutz des Baumumfeldes (vgl. DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion, Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Baumpflanzungen und Pflanzungen des Baumumfeldes beurteilen	Qualitätsstandards (vgl. DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“, TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“, FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“)	Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
eigene Qualitätsstandards entwickeln und betrieblich implementieren	Verzicht auf Kunststoffe; Nachhaltigkeit; naturnahe Bauweisen; alternative Lösungen	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 FABaumPflPrV
bau- und vegetationstechnische Anforderungen an Baumpflanzung und Baumumfeld berücksichtigen	Schaffung eines baumverträglichen Standortes: Pflanzgrubengestaltung, Wurzelraumoptimierung, Baumschutzmaßnahmen, Baumumfeldgestaltung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag; Fallbeispiele	§ 6 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
Bedeutung der fachgerechten Pflanzung für die Entwicklung des Baumes beimessen	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag; Übung (Checkliste)	
Jungbäume pflegen			
Jungbäume pflegen	Erziehungs- und Aufbauschnitt (DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“, ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“, FLL „Fachbericht zur Pflege von Jungbäumen und Sträuchern“)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion, Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	
vertraglich vereinbarte Instandhaltungsleistungen zur Pflege gepflanzter Jungbäume bewerten und ggf. Nacharbeiten veranlassen	Eigenüberwachungsprüfung	Fallbeispiel/Fachexkursion, Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
GROSSBAUMVERPFLANZUNG UND -PFLEGE			
Vor- und Nachteile von Großbaumverpflanzung diskutieren			
Vor- und Nachteile von Großbaumverpflanzung diskutieren	Gewährleistung, Alternativen	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
Kriterien für eine sinnvolle Großbaumverpflanzung entwickeln	Positionspapier der GALK	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	

1. BAUMPFLEGE | 1.2 Auswahl, Pflanzung und Pflege von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Großbaumverpflanzung planen, ausführen und kontrollieren	(vgl. ZTV-Großbaumverpflanzung – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern)	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle), Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
verpflanzte Großbäume pflegen	(vgl. DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“, ZTV-Großbaumverpflanzung – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern)	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle), Pflegehandbücher, Pflegepläne, Leistungsverzeichnisse	
vertraglich vereinbarte Instandhaltungsleistungen zur Pflege verpflanzter Großbäume bewerten und ggf. Nacharbeiten veranlassen	Eigenüberwachungsprüfung	Fallbeispiel/Fachexkursion, Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV



1. BAUMPFLEGE | 1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen

Lernbereich:	1. Baumpflege		
Lerneinheit:	1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Grundlagen und Regelwerke darstellen • fachlich-rechtliche Grundlagen der Verkehrssicherheit von Bäumen erörtern • Methoden und Kriterien zur Sichtkontrolle von Bäumen darstellen und vergleichen • abiotische standortbezogene Erscheinungsformen am Baum beschreiben sowie Ursachen analysieren und dokumentieren • biotische Schadbilder am Baum beschreiben sowie Ursachen analysieren und dokumentieren • Ergebnisse eingehender Untersuchungsverfahren dokumentieren und interpretieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Baumkataster entwickeln und anwenden • Sichtkontrolle von Bäumen und vom Baumumfeld planen und durchführen sowie Zustand von Bäumen dokumentieren • Anamnese des Baumes und/oder technisches Untersuchungsverfahren auswählen • Maschinen, Geräte, technische Ausrüstung und Werkzeuge für die eingehende Untersuchung von Bäumen situationsgerecht auswählen und einsetzen • eingehende Untersuchung von Bäumen planen und durchführen • Handlungsbedarfe baumpflegerischer Maßnahmen festlegen und formulieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Schäden und Schadsymptome sowie verdächtige Umstände erkennen und das Gefährdungspotenzial einschätzen • Schäden und Schadsymptome sowie Ursachen in ihrer Gesamtheit und ihren Wechselwirkungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichten der Verkehrssicherung und Belange des Artenschutzes abwägen • GIS/GRIS-unterstützende Programme nutzen



1. BAUMPFLEGE | 1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN			
rechtliche Grundlagen und Regelwerke darstellen	Gesetze, Normen und Regelwerke für Instandhaltungsleistungen, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit (BGB, vgl. Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen; Regelkontrollen, eingehende Untersuchungen (vgl. Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Lehrgespräch (Überblick)	
Verkehrssicherungspflicht definieren und begründen	BGB §§ 823, 839 (Hinweis: ungeschriebene Rechtsgrundlage)	Fallbeispiele (BGH-Urteile)	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 FABaumPflPrV
gesetzliche Konsequenzen diskutieren	Fahrlässigkeit (§ 276 BGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
fachliche und rechtliche Grundlagen der Verkehrssicherheit von Bäumen erörtern	visuelle Baumkontrollmethoden: Grundsätze, Regelkontrollen, Zusatzkontrollen (vgl. Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen); Regelkontrollen, eingehende Untersuchungen (vgl. Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen); BGH-Urteil 1965 und weitere Urteile	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 FABaumPflPrV
Pflichten der Verkehrssicherung und Belange des Artenschutzes abwägen	Entscheidungsfähigkeit; BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion, Fachexkursion (z. B. Landschaftspark Pfaueninsel)	

1. BAUMPFLEGE | 1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BAUMKATASTER			
Baumkataster entwickeln und anwenden	Bestandsaufnahme, Baumnummerierung, GPS-Standort (vgl. GALK-Leitfaden Baumkataster)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Demonstration, Übung	
GIS/GRIS-unterstützende Programme nutzen	Luftbildanalyse; Digitalisierung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag; Übung (EDV unterstützt)	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
SICHTKONTROLLE			
Methoden und Kriterien zur Sichtkontrolle von Bäumen darstellen	visuelle Baumkontrollmethoden, Vitalitätsstufen (Explorations-, Degenerations-, Stagnations-, Resignationsphase), Vitalitätskriterien (Verzweigungsbild der Kronenperipherie, Längenzuwachs, Totholzanteil, Kompensationstriebe, Lücken in der Krone) und Altersphasen (Jugendphase, Reifephase, Altersphase)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Methoden der Sichtkontrolle vergleichen	visuelle Baumkontrollmethoden	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Demonstration, Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Werkzeuge für Baumkontrollen situationsgerecht auswählen und fachgerecht einsetzen	Schonhammer, Höhenmesser, Sondierstab, Fernglas, Lupe, kleine Handhacke, Taschenmesser (auch: Hippe)	Demonstration, Übung	
Sichtkontrolle von Bäumen und vom Baumumfeld planen und durchführen	Baumprotokoll: Baumart, Vitalität, Standortverhältnisse, Habitus, Kompensationswachstum, Pilzbefall, ... (vgl. Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Demonstration, Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
abiotische standortbezogene Erscheinungsformen am Baum beschreiben	schrägstehender Baum, sich wiederaufrichtender Baum, Drehwuchs, Totholz, Kümmerwuchs, Bodenrisse auf der Zugseite, flachliegende Wurzeln, verdickter Stammfuß, Spannungsrisse, Stamm- und Wurzelaustriebe, Stammbeulen, ...	Felduntersuchung (Baumkontrolle), Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
Ursachen abiotischer Schadbilder analysieren und dokumentieren	Blitz, Kälte, Frost, Hagel, Wind, Sonne; Luftverunreinigung, Erosion; Bodenabgrabungen, Bodenauffüllungen, Bodenverdichtung; Wassermangel, Staunässe, pH-Wert, Salz- und Gasschäden; Lichtkonkurrenz, Beschattung; mechanische Überbelastung, Anfahrtschaden; ...	Fallbeispiel (Muster-Schadbilder), Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
biotische Schadbilder beschreiben	Pilzbefall am Stammfuß, Pilzbefall im Baumumfeld; Kernfäule, Splintfäule; Wucherungen; Bohrlöcher, Schleimfluss; Blattgallen, Blattfraß, Blattbefall; welke Triebe	Felduntersuchung (Baumkontrolle), Expertenbefragung (Pilzberatungsstelle), Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
Ursachen biotischer Schadbilder analysieren und dokumentieren	holzerstörende Pilze; Weißfäule, Braunfäule, Moderfäule; holzbewohnende Insekten, Gallmilben, Gallwespen; Bakterien, Viren	Fallbeispiel (Muster-Schadbilder), Übung	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
Zustand von Bäumen dokumentieren	Baumprotokollbogen (vgl. Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit)	Fallbeispiel (BiB Checkliste), Übung (EDV gestützte Ergebnisprotokolle)	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
Auswirkungen der Schäden und Schadsymptome sowie verdächtige Umstände erkennen und das Gefährdungspotenzial einschätzen	Stand- und Bruchsicherheit	Felduntersuchung (Baumkontrolle), Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Handlungsbedarfe baumpflegerischer Maßnahmen festlegen und formulieren	ZTV-Baumpflege; Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit	Fallbeispiel (Muster), Übung	
EINGEHENDE UNTERSUCHUNG (NACH ERFOLGTER SICHTKONTROLLE)			
physikalische Grundlagen darstellen	Biomechanik am Baum	Lehrgespräch, Diskussion (Übung)	
Anamnese des Baumes und/oder technisches Untersuchungsverfahren auswählen	intensiv-visuelle Begutachtung; einfache baumstatische Berechnungen; Bohrwiderstandsmessung, Impulstomographie, elektrische Widerstandstomographie (ERT), Elasto-Inclinomethode (Zugverfahren), ... (vgl. Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maschinen, Geräte, technische Ausrüstung und Werkzeuge für die eingehende Untersuchung von Bäumen situationsgerecht auswählen und fachgerecht einsetzen	Schonhammer, Höhenmesser, Sondierstab, Fernglas, Lupe, Kluppe, Maßband; Hubarbeitsbühne, Seilklettertechnik; Bohrwiderstandsmessgerät, Impulstomograph, Inclinometer, Elastometer, elektrische Widerstandstomographie (ERT), ... (vgl. Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Demonstration, Übung	
eingehende Untersuchung von Bäumen planen und durchführen	Baumprotokollbogen (vgl. Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Demonstration, Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.3 Kontrolle und Untersuchung von Bäumen

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Ergebnisse eingehender Untersuchungsverfahren dokumentieren und interpretieren	Ergebnisdarstellung (schriftlich, tabellarisch, Skizze, grafisch, bildlich): beurteilte Bäume, Art und Weise der Untersuchung, Ergebnis, Beurteilung, ggf. weiteres Vorgehen, ... (vgl. Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Demonstration, Übung	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Schäden und Schadsymptome sowie Ursachen in ihrer Gesamtheit und ihren Wechselwirkungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit beurteilen	Entwicklung des Baumes, Veränderung des Baumumfeldes, Vitalität, Überwallung- und Abschottungsvermögen, Kompensationswachstum	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 FABaumPflPrV
Handlungsbedarfe baumpflegerischer Maßnahmen festlegen und formulieren	Schonende Form- und Pflegeschnitte, stark eingreifende Schnittmaßnahmen, Kronensicherung, Stabilisierung von Stammköpfen und Vergabelung, Behandlung von Wunden, ... (vgl. ZTV-Baumpflege, Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen)	Fallbeispiel (Muster), Übung	





1. BAUMPFLEGE | 1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung

Lernbereich:	1. Baumpflege		
Lerneinheit:	1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Berichts- und Belegwesen organisieren, ausgeführte baumpflegerische Maßnahmen dokumentieren und überprüfen Kronenstruktur erfassen, beschreiben und dokumentieren Schnittmaßnahmen in der Krone definieren und erläutern Bedeutung von Reiteraten für die Kronenentwicklung beschreiben Vor- und Nachteile des Einbaus von Kronensicherungssystemen diskutieren Kronensicherungssysteme unterscheiden und auswählen Konzepte baumpflegerischer Baubegleitung entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen am Baum und zur Verbesserung des Baumumfeldes planen, ausführen und bewerten Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen planen, kontrollieren und beurteilen Behandlung von Wurzelschäden, flächigen Stammschäden und Kronenschäden planen und beurteilen Kronensicherungssysteme planen, kontrollieren und beurteilen Maßnahmen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen planen, kontrollieren und beurteilen Maßnahmen zur Verbesserung des Standortes von Bäumen planen, kontrollieren und beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> Schnittmaßnahmen unter Berücksichtigung des ökologischen Werts diskutieren Gründe für eine Fällung von Bäumen unter ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Aspekten diskutieren 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle und Nachsorge bei Maßnahmen am Baum und zur Verbesserung des Baumumfeldes bewirken Maßnahmen zur Vermeidung von Wurzel- und Stammschäden ergreifen Schnittzeitpunkt unter Berücksichtigung von situativen Bedingungen und rechtlichen Bestimmungen befolgen analoge und digitale Hilfsmittel zur Baumbaustelle verwenden

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BAUMPFLEGE (ALLGEMEIN)			
Begriffe in der Baumpflege erklären und anwenden	Glossar (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maßnahmen am Baum und zur Baumumfeldverbesserung planen, ausführen und bewerten	Nachhaltigkeit, Naturschutz, Artenschutz, Umweltschutz, Regeln der Technik, betriebliche Qualitätsstandards, wirtschaftliche Aspekte, Arbeits- und Gesundheitsschutz	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 1 Nr. 7 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
ausgeführte baumpflegerische Maßnahmen bewerten und ggf. Nacharbeiten veranlassen	Eigenüberwachungsprüfung	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle)	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Kontrolle und Nachsorge bei Maßnahmen am Baum und zur Baumumfeldverbesserung durchführen	Nachhaltigkeit	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle)	
Berichts- und Belegwesen organisieren, ausgeführte baumpflegerische Maßnahmen dokumentieren und überprüfen	Dokumentation, Formularwesen: Tagesberichte, Lieferscheine, Tagelohnzettel, ...	Vortrag	§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
analoge und digitale Hilfsmittel zur Baumbaustelle verwenden	Applikationen (Apps), ...	Demonstration	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
PFLANZENSCHUTZ			
Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen planen, kontrollieren sowie beurteilen und dokumentieren	integrierter Pflanzenschutz; PflSchG, PflSchSachkV, Biozid-Verordnung; Hygienemaßnahmen, Pflanzenschutzmittel, Entsorgung, Pflanzenschutz-Sachkundennachweis		§ 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
BEHANDLUNG VON BAUMSCHÄDEN			
Maßnahmen zur Vermeidung von Wurzel- und Stammschäden ergreifen	Wurzelsuchgraben, Wurzelvorhang, Wurzelsperre, Einsatz von Saugbaggern, Schutz freigelegter Wurzeln; Stammschutz, Schutz von Ästen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Behandlung von Wurzelschäden planen und beurteilen	an-/abgerissene, gesplitterte Wurzeln; freigelegte Wurzeln (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“)	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Behandlung flächiger Stammschäden planen, kontrollieren und beurteilen	Anfahrtschaden, Rindenablösung (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Vor- und Nachteile der Anwendung von Wundverschlussmitteln diskutieren	Anwendungsbereiche, zugelassene Wundverschlussmittel, ... (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
KRONENPFLEGE			
Kronenstruktur erfassen, beschreiben und dokumentieren	Defektsyndrom, unerwünschte Entwicklungen; standorttypische Entwicklung	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle)	
Behandlung von Kronenschäden planen, ausführen, kontrollieren und beurteilen	Schnittzeitpunkt, Schnittführung; Jungbaumpflege, Kronenpflege, Lichtraumprofil, Totholzentfernung, Formschnitt, Kopfbaumschnitt; Einkürzung einzelner Äste, Teile der Krone und/oder Entfernung von Ständern (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Schnittmaßnahmen unter Berücksichtigung des ökologischen Werts diskutieren	Altbaum, Habitatbaum, Naturdenkmal	Fallbeispiel (Expertenbefragung), Diskussion	
Schnittmaßnahmen in der Krone definieren und erläutern	Jungbaumpflege, Kronenpflege, Lichtraumprofil, Totholzentfernung, Formschnitt, Kopfbaumschnitt; Einkürzung einzelner Äste, Teile der Krone und/oder Entfernung von Ständern (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

1. BAUMPFLEGE | 1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Kopfbaumschnitt erläutern	Kopfbaumschnitt versus Kappung	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle)	
Bedeutung von Reiteraten für die Kronenentwicklung beschreiben	Schnitt auf Zugast, Ständerbildung, Kronenaufbau, Baumharfe		
Schnittzeitpunkt unter Berücksichtigung von situativen Bedingungen und rechtlichen Bestimmungen befolgen	Verkehrssicherheit versus Naturschutz	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
KRONENSICHERUNG			
Vor- und Nachteile des Einbaus von Kronensicherungssystemen diskutieren	Einsatzmöglichkeit, Alternativen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Kronensicherungssysteme unterscheiden und auswählen	dynamische und statische Kronensicherung, Trag- und Haltesicherung; Baum- und Aststützen (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Expertenbefragung, Herstellerbesuch	
Kronensicherungssysteme planen, kontrollieren und beurteilen	dynamische und statische Kronensicherung, Trag- und Haltesicherung; Baum- und Aststützen (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Kronensicherungssysteme bemessen	dynamische und statische Kronensicherung, Trag- und Haltesicherung; Baum- und Aststützen (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“)	Fallbeispiel (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	

1. BAUMPFLEGE | 1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN			
Konzepte baumpflegerischer Baubegleitung entwickeln	Feststellung des Gefährdungspotenzials (Bodenabtrag/-auftrag, Abgrabungen, Freistellen älterer Bäume, Bodenverdichtung)	Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle); Ausführungsplanung	
Maßnahmen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen planen, kontrollieren und beurteilen	Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz; Wurzelvorhang (vgl. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“)	Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 2 Nr. 8 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
MASSNAHMEN ZUR STANDORTVERBESSERUNG			
Maßnahmen zur Verbesserung des Standortes von Bäumen planen, kontrollieren und beurteilen	Entsiegelung; Bodenlockerung, Bodenaustausch; Erweiterung des durchwurzelbaren Bodentraumes; Nährstoffversorgung, Verbesserung des Gasaustausches, Wassermanagement an Bäumen (vgl. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“; auch: FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“)	Demonstration (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	§ 6 Abs. 2 Nr. 12 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.4 Maßnahmen in der Baumpflege und Maßnahmen zur Standortverbesserung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BAUMFÄLLUNG			
Gründe für eine Fällung von Bäumen unter ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Aspekten diskutieren	Verkehrssicherheit versus Naturschutz; keine baumpflegerische Maßnahme (s. ZTV-Baumpflege „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“), Kriterien für die Baumerhaltung, Alternativen zur Baumfällung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
Fällung von Bäumen planen, kontrollieren und beurteilen	Baumfällarbeiten (vgl. SVLFG „B08 Baumarbeiten“)	Demonstration (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	
Entfernung von Stubben planen, kontrollieren und beurteilen	Roden, Ziehen, maschinelles Fräsen; belassen (vgl. SVLFG „B08 Baumarbeiten“, vgl. DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten"); Stichwort: Zusatzleistung	Demonstration (Muster-Baumbaustelle); Leistungsbeschreibung	
Entfernung von Stubben diskutieren	ökonomische, ökologische und rechtliche Aspekte	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	



1. BAUMPFLERGE | 1.5 Baumwertermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

Lernbereich:	1. Baumpflegerie		
Lerneinheit:	1.5 Baumwertermittlung und Öffentlichkeitsarbeit		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Verfahren der Wertermittlung von Gehölzen unterscheiden und diskutieren • Tätigkeit als Sachverständiger und Baumgutachter beschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte von Bäumen ermitteln • Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit projektbezogen planen und umsetzen • Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit auswählen und nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> • positive öffentliche Meinung schaffen • Auftraggeber zu Baumkrankheiten und baumpflegerischen Maßnahmen beraten 	<ul style="list-style-type: none"> • fachliche und rechtliche Bedeutung der Baumwertermittlung beimessen • Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen betreiben

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BAUMWERTERMITTLUNG			
Methoden der Wertermittlung von Bäumen diskutieren	öffentlich, finanziell, sozial	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	
Verfahren der Wertermittlung von Gehölzen unterscheiden	Wertermittlungsverfahren der Ziergehölzhinweise nach ZierH 2000; Sachwertermittlung nach Koch (vgl. FLL „Richtlinie für die Wertermittlung für Schutz- und Gestaltungsgrün“)	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag; Übung (Muster-Rechnung)	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
Sachwerte von Bäumen ermitteln	Sachwertermittlung nach Koch (vgl. FLL „Richtlinie für die Wertermittlung für Schutz- und Gestaltungsgrün“)	Fallbeispiele (Richtwerte, BGH-Urteile); Übung (Muster-Rechnung)	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
Tätigkeit als Sachverständiger und Baumgutachter beschreiben	Sachverständigentätigkeit und Baumgutachten, Bestellungsvoraussetzungen öbv, Tätigkeitsfelder/Gutachtenanlässe	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (auch: Umweltbaubegleitung)	
fachliche und rechtliche Bedeutung der Baumwertermittlung beimessen	BGB-Schadensersatzanspruch, Grundstückswertermittlung	Diskussion; Lehrgespräch/Vortrag	

1. BAUMPFLEGE | 1.5 Baumwertermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT			
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit projektbezogen planen und umsetzen	Aufklärung über baumpflegerische Maßnahmen (allgemein verständliche Ansprache), Verständnis für baumpflegerische Maßnahmen (Erfordernis für fachliche Ausführung)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (Interview)	§ 6 Abs. 1 Nr. 9 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 16 FABaumPflPrV
Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit auswählen und nutzen	persönliche Kommunikation (Gespräche, Veranstaltungen), medial vermittelte Kommunikation (Printmedien, Onlinemedien, sonstige Medien)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Baumbaustelle)	
Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen betreiben	Medienarbeit, Pressemitteilung, Infozettel	Projekt (Muster-Baumbaustelle)	§ 6 Abs. 2 Nr. 16 FABaumPflPrV
positive öffentliche Meinung schaffen	Herstellung von Transparenz, Aufbau und Pflege von Vertrauen, Steigerung des Ansehens	Fallbeispiel; Übung (Muster-Rechnung)	
KUNDENBERATUNG			
Auftraggeber zu baumpflegerischen Maßnahmen beraten	Pflanzenschutz, Altbäume, ...	Rollenspiel	
Auftraggeber zu Baumkrankheiten beraten	Kunden- und Serviceorientierung	Rollenspiel	

1. BAUMPFLERGE | 1.6 Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung

Lernbereich:	1. Baumpflege		
Lerneinheit:	1.6 Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsbedingungen im Betrieb analysieren, beurteilen und regelmäßig bewerten einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen analysieren Arbeitsschutzmanagementsysteme darstellen und erläutern psychische Belastungen im Unternehmen ermitteln und beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> Konzepte und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Stellen planen und umsetzen Sollzustand definieren, erreichen sowie aus Defiziten Maßnahmen ableiten und deren Wirksamkeit überprüfen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch körperliche Belastungen erfassen und beurteilen sowie Maßnahmen festlegen und einleiten Gefährdungsfaktoren bei Baumarbeiten bei der Verkehrssicherung ermitteln und beurteilen sowie Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz anleiten und entsprechende Maßnahmen organisieren Arbeitsbedingungen sicherer, effizienter und förderlicher für die Gesundheit der Beschäftigten mitgestalten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Arbeitsschutz einladen 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als selbstverständlichen Bestandteil in betrieblichen Abläufen begreifen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei auszuführenden Leistungen beachten Maßnahmen eines Arbeitsschutzmanagementsystems im Betrieb etablieren und/oder weiterentwickeln Beurteilungshilfe der SVLFG methodisch einsetzen

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
ARBEITSPLATZSICHERUNG			
Konzepte und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Stellen planen und umsetzen	§ 5 ArbSchG, Fürsorgepflicht; physische und psychische Gesundheit	Vortrag, Expertenbefragung (SVLFG)	

1. BAUMPFLEGE | 1.6 Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz anleiten und entsprechende Maßnahmen organisieren	Hinweise zur sicherheitstechnischen und ergonomischen Bedienung von Maschinen und Anlagen, zu unfall- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten sowie zu Gefährdungen und Risiken beim Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Baumpflegebetrieb)	§ 15 Abs.1 Nr. 6 FABaumPflPrV
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als selbstverständlichen Bestandteil in betrieblichen Abläufen begreifen	Verantwortungsbewusstsein, resultierende Rechtsfolgen bei Nichtwahrnehmung, wirtschaftliche Aspekte	Übung, Expertenbefragung (SVLFG)	§ 15 Abs. 2 Nr. 8 FABaumPflPrV
Arbeitsbedingungen im Betrieb analysieren, beurteilen und regelmäßig bewerten	Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren	Feststellung der Gefährdungen und deren Risikoabschätzung (Arbeitsverfahren und Tätigkeiten benennen, Gefährdung ermitteln, Gefährdung beurteilen, Gefährdung bestimmen, Schutzmaßnahmen festlegen, Schutzmaßnahme umsetzen, Wirksamkeit überprüfen, Gefährdungsbeurteilung fortschreiben)	Demonstration, Übung	
Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen analysieren	Beurteilungsfähigkeit	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Arbeitsbedingungen sicherer, effizienter und förderlicher für die Gesundheit der Beschäftigten mitgestalten	höhere Motivation der Mitarbeiter, Optimierung der Arbeitsabläufe, höhere Produktivität und Verbesserung des Betriebsklimas	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Baumpflegebetrieb)	
Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei auszuführenden Leistungen beachten	Tauglichkeit, Fürsorgepflicht (vgl. SVLFG „VSG 4.2 Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“; SVLFG „B08 Baumarbeiten“, SVLFG „B09 Seilklettertechnik“, DGUV 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“, DGUV 213-012 „Gefahrgutbeförderung“; auch DUGV Ladungssicherung)	Expertenbefragung (SVLFG), Übung	

1. BAUMPFLEGE | 1.6 Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
INNERBETRIEBLICHE ARBEITSSCHUTZORGANISATION			
Sollzustand definieren, erreichen sowie aus Defiziten Maßnahmen ableiten und deren Wirksamkeit überprüfen	Formblätter ASO 01 bis ASO 07 der Arbeitsschutzorganisation	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Arbeitsschutzmanagementsysteme darstellen und erläutern	Arbeitsschutzmanagementsystem Gartenbau der SVLFG	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maßnahmen eines Arbeitsschutzmanagementsystems im Betrieb etablieren und/oder weiterentwickeln	Arbeitsschutzmanagementsystem, Controlling	Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
KÖRPERLICHE BELASTUNGEN			
gesundheitliche Beeinträchtigung durch körperliche Belastungen erfassen und beurteilen sowie Maßnahmen festlegen und einleiten	TOP-Hierarchie: Technische Maßnahmen (Schutzeinrichtung Zweihandschaltung), Organisatorische Maßnahmen (Reduzierung der Mitarbeiterzahl in Lärmbereichen auf ein Minimum), persönliche/verhaltensbezogene Maßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)	Muster-Gefährdungsbeurteilungen der SVLFG	
BAUMARBEITEN			
Gefährdungsfaktoren bei Baumarbeiten ermitteln und beurteilen sowie Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen	Arbeiten mit der Motorsäge, Arbeiten mit der Hubarbeitsbühne, Arbeiten mit der Seilklettertechnik (auch: am Einsatzort), Arbeiten mit dem Buschholzhacker	Muster-Gefährdungsbeurteilungen der SVLFG	
VERKEHRSSICHERUNG			
Gefährdungsfaktoren bei der Verkehrssicherung ermitteln und beurteilen sowie Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen	Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Regelpläne	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fachexkursion (Muster-Baumbaustelle)	§ 6 Abs. 2 Nr. 13 FABaumPflPrV

1. BAUMPFLEGE | 1.6 Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
PSYCHISCHE BELASTUNGEN			
psychische Belastungen im Unternehmen ermitteln und beurteilen	Fehlbelastungen, Zeitmangel, häufige Störungen; Beurteilungshilfe der SVLFG (Arbeitsinhalt/-aufgabe, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung und -mittel, soziale Beziehungen)	Muster-Gefährdungsbeurteilungen (betriebsbezogene Beispiele)	
Beurteilungshilfe der SVLFG methodisch einsetzen	Nutzung als Fragebogen und/oder als Gesprächsleitfaden für eine moderierte Gruppenanalyse	Übung	
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Arbeitsschutz einladen	LUV Modell, arbeitsmedizinische Vorsorgen	Expertenbefragung (Arbeitsmediziner, SVLFG)	



2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.1 Aspekte der Baumpflege

Lernbereich:	2. Betriebswirtschaft		
Lerneinheit:	2.1 Aspekte der Baumpflege		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Baumpflege definieren, Aufgaben und Ziele darstellen und begründen Aufgaben und Ziele der Sozialpartner, Interessensvertretungen, Unfall- und Sozialversicherungen sowie Organisationen von Normen und Regelwerken darstellen, erläutern und diskutieren Maßnahmen der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme darstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme ausarbeiten und umsetzen Betriebliche Gütesicherung planen, durchführen und kontrollieren 	<ul style="list-style-type: none"> Rahmenbedingungen und Strukturen von Unternehmen sowie von Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einordnen und beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme im Betrieb etablieren und weiterentwickeln Maßnahmen betrieblicher Gütesicherung etablieren und weiterentwickeln

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
GESCHICHTE DER BAUMPFLEGE			
Geschichte der Baumpflege zusammenfassen	Entwicklung von der Baumchirurgie zur baumorientierten Baumpflege	Diskussion	
ZIELE, AUFGABEN UND BEREICHE DER BAUMPFLEGE			
Baumpflege definieren	Stadtbaum versus Forstbaum	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Aufgaben und Ziele der Baumpflege darstellen und begründen	Entwicklung und Erhalt vitaler, gesunder und verkehrssicherer Bäume (s. Präambel)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (Unternehmer)	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
Bereiche der Baumpflege erläutern	Baumbiologie, Baumökologie, Baumstandort, Baumpflanzung, Baumschadensdiagnose, Baumwertermittlung, Baumgutachten; baumschutzfachliche Baubegleitung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BERUFSSTÄNDISCHE ORGANISATIONEN			
Aufgaben und Ziele der Sozialpartner diskutieren	BGL (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.), ZVG (Zentralverband Gartenbau); IG BAU (Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt), ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (Sozialpartner)	
Aufgaben und Ziele von Interessensvertretungen unterscheiden	ANB (Arbeitsgemeinschaft Neue Baumpflege), BAHÖ (Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeiten und Ökologie), BGL (Arbeitskreis Baumpflege), EAC (European Arboricultural Council), FGB (Fachverband geprüfter Baumpfleger), IDB (Interessenvertretung deutsche Baumpflege), ISA (International Society of Arboriculture), QBB (Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung), SVK (Sachverständigen-Kuratorium), ...	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (Interessensvertretung)	
Aufgaben und Ziele von Unfall- und Sozialversicherungen erläutern	DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), SVLFG (Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (SVLFG u.a.)	
Aufgaben und Ziele der Organisationen von Normen und Regelwerken darstellen	DIN (Deutsches Institut für Normung), FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau), FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.1 Aspekte der Baumpflege

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
UNTERNEHMEN, BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN			
Rahmenbedingungen und Strukturen von Unternehmen sowie von Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einordnen und beurteilen	Durchführung, Vergabe und Überwachung von baumpflegerischen Arbeiten	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
QUALITÄTSMANAGEMENT			
Maßnahmen der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme darstellen	Qualitätsmanagementsysteme (QMS), Umweltmanagementsysteme (UMS), Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS), betriebliche Gütesicherung (z.B. RAL GZ 248)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maßnahmen der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme ausarbeiten und umsetzen	QMS, UMS, AMS; Controlling	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Maßnahmen der Qualitätsmanagementsysteme im Betrieb etablieren und weiterentwickeln	QMS, Controlling	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Umweltmanagementsysteme darstellen und erläutern	Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maßnahmen eines Umweltmanagementsystems im Betrieb etablieren und weiterentwickeln	UMS, Controlling	Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Arbeitsschutzmanagementsysteme darstellen und erläutern	Arbeitsschutzmanagementsystem Gartenbau der SVLFG	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maßnahmen eines Arbeitsschutzmanagementsystems im Betrieb etablieren und weiterentwickeln	Arbeitsschutzmanagementsystem, Controlling	Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Betriebliche Gütesicherung planen, durchführen und kontrollieren	RAL GZ 248	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Maßnahmen betrieblicher Gütesicherung etablieren und weiterentwickeln	RAL GZ 248, Controlling	Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV

Lernbereich:	2. Betriebswirtschaft		
Lerneinheit:	2.2 Betriebe in der Baumpflege		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen sowie Marketingziele erreichen • Unternehmensformen erklären und unterscheiden • rechtliche Stellung des Kaufmanns erläutern und rechtliche Formalien anwenden • Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erläutern und anwenden • Steuerarten und Steuerverfahren unterscheiden • steuerliche Buchführung unter Berücksichtigung von Steuerarten und -verfahren anwenden • Abschreibungsarten erläutern und betriebswirtschaftlich erörtern 	<ul style="list-style-type: none"> • Märkte beobachten, bewerten und erschließen • Dienstleistungen in der Baumpflege vermarkten • Rahmen und Strukturen eines Baumpflegebetriebes abbilden • Geschäftsplan für Unternehmen entwickeln • Finanzierung planen und Bankgespräche führen • Unternehmensabsicherung planen und umsetzen • Unternehmensergebnisse ermitteln und beurteilen sowie Betriebserfolg analysieren • Unternehmensbereiche planen und steuern • Betriebs- und Arbeitsorganisation planen, bewerten und fortschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Daseinsvorsorge des Unternehmers und der Mitarbeiter über die sozialversicherungsrechtliche Pflicht hinaus betreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele entwickeln und Unternehmensgründung vollziehen • Möglichkeiten der Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse prüfen und im Betrieb etablieren • Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
MARKTANALYSE			
Märkte beobachten, bewerten und erschließen	Situationsanalyse (Branchen-, Markt-, Konkurrenz-, SWOT-, Stärken-Schwächen-, Kundenstruktur-Analyse)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Marktanalyse)	
UNTERNEHMENSZIELE			
Unternehmensziele entwickeln	wirtschaftlich, sozial, ökologisch (Stichwort: Nachhaltigkeit)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.2 Betriebe in der Baumpflege

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
MARKETINGKONZEPTE			
Dienstleistungen in der Baumpflege vermarkten	Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen, Betriebsstoffe, Arbeitsmittel	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	§ 6 Abs. 1 Nr. 8 FABaumPflPrV
Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen	Marketing-Mix	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	
Marketingziele erreichen	Produktpolitik, Preispolitik, Distributionspolitik, Kommunikationspolitik	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	§ 11 Abs. 2 Nr. 3 FABaumPflPrV
UNTERNEHMENSGRÜNDUNG			
Unternehmensformen erklären und unterscheiden	Einzelunternehmen, Eingetragener Kaufmann, Personengesellschaften (OHG, GbR, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (Kammern)	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Rahmen und Strukturen eines Baumpflegebetriebes abbilden	Organigramm	Übung (Existenzgründungsseminar)	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 FABaumPflPrV
Geschäftsplan für Unternehmen entwickeln	Geschäftsidee, Unternehmensaufbau, Standortwahl, Geschäftsfelder, Rechtsform, Gründungskosten, Name des Unternehmens	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	
Finanzierung planen	Finanzplan, Umsatzplan, Kapitalbedarfsplan, Liquiditätsplan, Reservebildung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	
Bankgespräche führen	Eigenkapital und Leasing, Kredite (Kreditantrag, Kreditverhandlung, Kreditvertrag)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	
Unternehmensgründung vollziehen	Anmeldeformalitäten, Handelsregister, HGB, Kaufmannseigenschaften	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel, Rollenspiel	§ 11 Abs. 2 Nr. 15 FABaumPflPrV
Daseinsvorsorge des Unternehmers und der Mitarbeiter über die sozialversicherungsrechtliche Pflicht hinaus betreiben	Private Altersvorsorge, Krankheitsvorsorge, Unfallvorsorge	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Expertenbefragung (Versicherer)	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.2 Betriebe in der Baumpflege

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
UNTERNEHMENSFÜHRUNG			
rechtliche Stellung des Kaufmanns erläutern	Rechte und Pflichten, HGB, AO; Buchführungs- und Bilanzierungspflicht	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
rechtliche Formalien anwenden	Dokumentationspflicht; HGB, AO; EstG; Inventur; Bilanzvorschriften, Aktiva und Passiva, Wertströme in der Buchhaltung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erläutern und anwenden	GoB (unbestimmter Rechtsbegriff), HGB, AO, Führen von Büchern, Buchungsregeln für Bestandskonten	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Unternehmensabsicherung planen und umsetzen	Früherkennung (Kontinuität des Unternehmens), Krisenmanagement (Strategiekrise, Erfolgskrise, Liquiditätskrise); Kurzarbeit, Hartz IV; Versicherungen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiel (Muster-Baumpflegebetrieb)	§ 11 Abs. 2 Nr. 16 FABaumPflPrV
Unternehmensergebnisse ermitteln und beurteilen	betriebswirtschaftliche Kennzahlen, betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiel (Muster-Baumpflegebetrieb)	
Betriebserfolg analysieren	Bilanzanalyse (Liquidität, Rentabilität, Stabilität, Produktivität, Wirtschaftlichkeit)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiel (Muster-Baumpflegebetrieb)	§ 11 Abs. 2 Nr. 10 FABaumPflPrV
Unternehmensbereiche planen und steuern	Controlling, Profit-Center	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Betriebs- und Arbeitsorganisation planen, bewerten und fortschreiben	Ablauf- und Aufbauorganisation	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Planspiel	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
Möglichkeiten der Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse prüfen und im Betrieb etablieren	Prozesslandkarte 4.0 nach Winkler	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiel (Muster-Baumpflegebetrieb)	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden	DSGVO	Übung (Muster-Baumpflegebetrieb)	§ 11 Abs. 2 Nr. 12 FABaumPflPrV

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.2 Betriebe in der Baumpflege

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
STEUERARTEN UND -VERFAHREN			
Steuerarten und Steuerverfahren unterscheiden	Umsatzsteuer, Umsatzsteuergesetz, Steuersätze	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Steuerliche Buchführung unter Berücksichtigung von Steuerarten und -verfahren anwenden	Vor-/Umsatzsteuer, Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung; Zahllast, Rabatte und Skonti	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiel (Muster-Baumpflegebetrieb)	§ 11 Abs. 2 Nr. 14 FABaumPflPrV
Abschreibungsarten erläutern und betriebswirtschaftlich erörtern	lineare Abschreibung, degressive Abschreibung, GWG's, Sammelkonto, Sonderafa, Investitionsabzugsbeitrag; Berechnung und Buchung (AfA), Abschreibungssätze; Einfluss auf Gewinn und Besteuerung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiel (Muster-Baumpflegebetrieb)	



Lernbereich:	2. Betriebswirtschaft		
Lerneinheit:	2.3 Ausschreibung und Verträge		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB/A und UVgO unterscheiden und vorbereiten • Vertragsarten unterscheiden und anwenden sowie bauvertragliche Grundlagen nach BGB, VOB/B und VOL/B gegenüberstellen • Grundlagen der Abnahme und des Haftungsrechts erläutern • Privatrecht und öffentliches Recht unterscheiden • Grundlagen des Nachbarschaftsrechts erläutern und anwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge akquirieren und elektronische Vergabeunterlagen bearbeiten • Leistungsbeschreibung nach VOB/A und UVgO erstellen • Angebot und Leistungsbeschreibung für Privatkunden erstellen • Verträge unter Beachtung des Vertrags- und Haftungsrechts abschließen • Abnahme der Leistungen durchführen, Mängel feststellen und ggf. beseitigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsstörungen erkennen und situationsgerecht beheben • Normen und Vertragsbestandteile im Kontext baumpflegerischer Maßnahmen zitieren 	<ul style="list-style-type: none"> • sich der Bedeutung von Leistungsbeschreibungen rechtlich und ökonomisch bewusst sein • regionale Besonderheiten der Auslegung von Gesetzen beachten • Naturschutz in der Baumpflege berücksichtigen

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
VERGABEARTEN			
Aufträge akquirieren	passive/aktive Akquisition; Ausschreibungsportale	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
elektronische Vergabeunterlagen bearbeiten	Ausschreibungsportale, GAEB-Formate; elektronische Signatur (Unterzeichnung)	Expertenbefragung, Übung	
Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB/A und UVgO unterscheiden	Arten der Vergabe, Ablauf der Verfahren, Vertragsarten, Eignungsnachweise, Zuschlag, u.a.	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 6 FABaumPflPrV
Begriffe im Kontext mit Ausschreibung definieren und anwenden	Leistungs-, Einheitspreis-, Pauschal-, Stundenlohnvertrag; Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen, Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Angebots-Bewerbungs-Bindefrist (VOB/A)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.3 Ausschreibung und Verträge

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Vergabe nach VOB/A und UVgO vorbereiten	Erstellung von Vergabeunterlagen, Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlagserteilung, Präqualifikationssysteme	Expertenbefragung, Planspiel	
LEISTUNGSBESCHREIBUNG			
Leistungsbeschreibung nach VOB/A und UVgO erstellen	Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung gemäß DIN 18299, ATV 18320, ZTV Baumpflege, u.a.	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung gemäß Regeln der Technik	§ 6 Abs. 2 Nr. 14 FABaumPflPrV
Angebot und Leistungsbeschreibung für Privatkunden erstellen	Standardleistungsbuch, MLV „Freianlagen“, MLV „Pflege- und Instandhaltungsarbeiten“, MLV „Baumpflege“ (alt); freie Texte	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Leistungsverzeichnis)	§ 6 Abs. 2 Nr. 14 FABaumPflPrV; § 11 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
sich der Bedeutung von Leistungsbeschreibungen rechtlich und ökonomisch bewusst sein	Bauvertrag, Werkvertrag	Diskussion	
VERTRAGSRECHT			
Vertragsarten unterscheiden und anwenden	Dienstvertrag, Bauvertrag, Werkvertrag, Kaufvertrag gemäß BGB	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
bauvertragliche Grundlagen nach BGB, VOB/B und VOL/B gegenüberstellen	Bauvertragsrecht gemäß BGB; Bauvertragsrecht gemäß VOB/B bzw. VOL/B	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele (Muster-Bauvertrag der FLL)	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FABaumPflPrV
Widerrufsbelehrung erklären und anwenden	Widerrufsbelehrung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Bauvertrag der FLL)	
Vertragsstörungen erkennen und situationsgerecht beheben	Rechte und Pflichten; Verjährungsfristen, Besonderheiten gemäß BGB	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele, Rollenspiel	
Grundlagen der Abnahme erläutern	Folgen der Abnahme (Beweislastumkehr, Gefahrübergang, Voraussetzung für Schlusszahlung)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Abnahme der Leistungen durchführen	Abnahme nach BGB, Abnahme nach VOB/B; Abnahmeprotokoll, Abnahmeverzug, Abnahmefiktion	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele; Übung (Muster-Baumbaustelle)	§ 11 Abs. 2 Nr. 8 FABaumPflPrV

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.3 Ausschreibung und Verträge

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Mängel feststellen und be-seitigen	Mängelansprüche nach BGB; Mängelansprüche nach VOB/B bzw. VOL/B	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 8 FABaumPfiPrV
HAFTUNGSRECHT			
Grundlagen des Haftungs-rechts erläutern	Schadensersatzpflicht, Haftung bei Schäden durch Bäume (BGB)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FABaumPfiPrV
Verträge unter Beachtung des Vertrags- und Haftungs-rechts abschließen	Haftungsrecht	Fallbeispiele	
RECHTSVORSCHRIFTEN			
Privatrecht und öffentliches Recht unterscheiden	Rechtssubjekte versus Staat und Bürger, Gleichordnung versus Unterordnung, nach-giebig versus zwingend	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele	
Grundlagen des Nachbar-schaftsrechts erläutern und anwenden	Gehölze auf Grundstücken, Grenzabstände, u.a. (gemäß BGB)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FA-BaumPfiPrV
Normen und Vertragsbe-standteile im Kontext baum-pflegerischer Maßnahmen zitieren	ATV DIN 18299, ATV DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, ZTV-Baumpflege, ZTV-Großbaumverpflan-zung, RAS-LP 4	Fallbeispiele	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FA-BaumPfiPrV
Naturschutz in der Baum-pflege berücksichtigen	Bedeutung und Ziele: BNatSchG, NatSchG der Länder, BaumSchVO der Länder	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FA-BaumPfiPrV
regionale Besonderheiten der Auslegung von Gesetzen beachten	Baumschutzsatzung der Gemeinden	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung

Lernbereich:	2. Betriebswirtschaft		
Lerneinheit:	2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Kalkulationsmethoden erklären, unterscheiden und anwenden • Schutzmaßnahmen von Bäumen und Baumumfeld prüfen • Möglichkeiten der Bauüberwachung und Qualitätskontrolle diskutieren • Berichts- und Belegwesen organisieren und ausgeführte Leistungen dokumentieren • Grundsätze der Abrechnung nach VOB/C beschreiben • Baustellenergebnisse erfassen, analysieren und bewerten • Grundsätze der Nachkalkulation erläutern 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zur Ausführung der Leistungen aus Ausführungsunterlagen entnehmen • Angebotspreis kalkulieren und Formblätter anwenden • betriebsbedingte Zuschläge ermitteln • Baubaustelle unter Einsatz von Personal, Maschinen und Material planen und abwickeln • Qualität und Leistungen kontrollieren und beurteilen • Wirtschaftlichkeit der Arbeitsabläufe prüfen und sicherstellen • Rechnung erstellen und überprüfen • Soll-Ist-Vergleich und Plausibilitätskontrollen durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzbarkeit der Planvorgaben prüfen und Lösungen erarbeiten • Mitarbeiter Arbeitsgruppen zuordnen und über auszuführende Leistungen informieren • Mitarbeiter an Überlegungen zur Optimierung des Bauablaufes beteiligen und Verbesserungsvorschläge annehmen • Bedürfnisse und Wünsche anderer wahrnehmen und unterschiedliche Interessen analysieren • Kommunikationskultur mit allen Beteiligten vereinbaren und praktizieren • mit Hilfe unterschiedlicher digitaler und analoger Kommunikationsmöglichkeiten kommunizieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit branchentypischer Software zur Kalkulation und zum Projektmanagement üben • einen Blick für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge entwickeln • Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei auszuführenden Leistungen beachten • analoge und digitale Hilfsmittel zur Bauüberwachung verwenden • persönliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf Bauleitungstätigkeiten entwickeln • Arbeits- und Gesundheitsschutz als selbstverständlichen Bestandteil der Arbeitsabläufe erkennen • Umwelt- und Naturschutz optimieren

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
ANGEBOTSKALKULATION			
kalkulatorische Begriffe erläutern und anwenden	Vollkosten- und Teilkostenrechnung, Deckungsbeitrag; Einzelkosten, allgemeine Geschäftskosten, Baustellen-gemeinkosten, Wagnis und Gewinn	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele	
Kalkulationsmethoden erklären, unterscheiden und anwenden	gleichbelastende Kalkulation, Ungleichbelastende Kalkulation	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Demonstration, Übung	
Zeitwerte ermitteln	Erfahrungswerte, Musterzeitwerte	Demonstration, Übung	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
baustellenspezifische Anforderungen erkennen und in der Kalkulation berücksichtigen	Baubeschreibung; Baumstandort, Zuwegung; Risiken; Kundentypen	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Fallbeispiele	
betriebsbedingte Zuschläge für verschiedene Kalkulationsmethoden ermitteln	Plankostenrechnung, Stundenverrechnungssatz	Demonstration, Übung	
Angebotspreis kalkulieren	Interpretation der Leistungsbeschreibung; Herstellkosten für Lohn, Material und Maschine, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn	Demonstration, Übung; Tipp: Abgleich mit Muster-Baumbaustelle	§ 6 Abs. 1 Nr. 8 FABaumPflPrV; § 6 Abs. 2 Nr. 14 FABaumPflPrV; § 11 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
Formblätter anwenden	einheitliche Formblätter (EFB 221-223), kommunale Vergabehandbücher (KVHB)	Demonstration, Übung	
Umgang mit branchentypischer Software zur Kalkulation und zum Projektmanagement üben	Digitalisierung	Demonstration, Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
Kalkulationsansatz erläutern und argumentativ vertreten	gleichbelastende versus ungleichbelastende Kalkulation; Deckungsbeitrag	Diskussion	
Nachtragsleistungen erkennen, absprechen und kalkulieren	Nachtragsleistungen (Leistungsabweichungen, Bauzeitverzögerung)	Demonstration, Übung; Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
einen Blick für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge entwickeln und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	
ARBEITSORGANISATION			
Informationen zur Ausführung der Leistungen aus Ausführungsunterlagen entnehmen	Baubeschreibung, Leistungsverzeichnisse, Leistungsbeschreibung und Pläne (Ausführungs- und Detailpläne; Leitungspläne), Auszug aus Baumkataster	Planspiel (Muster-Baumbaustelle); Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
Bauzeitenplan in Arbeitsprozesse übertragen	Bauzeitenplan	Planspiel (Muster-Baumbaustelle); Übung	
Baumbaustelle unter Einsatz von Personal, Maschinen und Material planen	Widersprüche in der Planung, Zeitansatz, Vorbemerkungen, Besonderheiten; Wirtschaftlichkeit	Planspiel (Muster-Baumbaustelle); Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Umsetzbarkeit der Planvorgaben prüfen und Lösungen erarbeiten	kritisches Denken; Problemlösung	Planspiel (Muster-Baumbau- stelle); Übung	
Lösungen argumentativ gegenüber anderen vertreten	Kommunikation	Rollenspiel	
Mitarbeiter Arbeitsgruppen zuordnen und über auszuführende Leistungen informieren	Mitarbeitereinsatzplanung (Kolonnengröße, Verhältnis qualifizierte, an- und ungelernete Mitarbeiter)	Rollenspiel	
Werkzeuge, Maschinen und Geräte für die Baumbau- stelle auswählen und organisieren	Maschineneinsatzplanung (Leistung und Eignung von Fremd- und eigenen Geräten, Emissionsschutz)	Planspiel (Muster-Baumbau- stelle); Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
Materialbedarf für die Baumbau- stelle ermitteln und bestellen	Materialmengenermittlung, Materiallagerung, Materialdisposition (Lieferantenauswahl, Qualität der Ware), Bestellung	Planspiel (Muster-Baumbau- stelle); Übung	
an Baustellenvorbesprechungen aktiv teilnehmen und Informationen weitergeben	Baustellenvorbesprechung	Planspiel (Muster-Baumbau- stelle); Rollenspiel	
rechtliche Grundlagen und Regelwerke berücksichtigen	Verkehrssicherungspflicht, Vegetationsschutz, Unfallverhütung; BNatSchG, BaumSchVO, NachbG, LAGA, ...	Planspiel (Muster-Baumbau- stelle); Rollenspiel	
Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei auszuführenden Leistungen beachten	Gefährdungsbeurteilung	Planspiel (Muster-Baumbau- stelle); Übung, Expertenbefragung (SVLFG)	
Baustelleneinrichtung planen und kontrollieren	Strom- und Wasserversorgung; Abwasserversorgung; Holzentsorgung; Baustelleneinrichtungsflächen; Verkehrssicherung; Baustellensicherung	Übung (Muster-Baumbau- stelle)	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
Schutzmaßnahmen von Bäumen und Baumumfeld prüfen	DIN 18920, RAS-LP 4	Fachexkursion (Muster-Baumbau- stelle)	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BAUÜBERWACHUNG			
Baumbaustelle abwickeln	Steuerung der Baumbaustelle	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
Möglichkeiten der Bauüberwachung und Qualitätskontrolle diskutieren	Eigenüberwachungsprüfung, abnahmefähiger Zustand (vertragliche Zielvorgaben)	Diskussion; Vortrag/Lehrgespräch	
Wirtschaftlichkeit der Arbeitsabläufe prüfen und sicherstellen	Kostenkontrolle, Zwischen-/Arbeitskalkulation	Übung (Muster-Baumbaustelle)	
Qualität und Leistungen kontrollieren und beurteilen	Qualitätsmanagement	Übung (Muster-Baumbaustelle)	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV
Störungen im Baustellenablauf kommunizieren und dokumentieren	Kommunikation, Dokumentation; Nachtragsmanagement	Fallbeispiel	
Berichts- und Belegwesen organisieren und ausgeführte Leistungen dokumentieren	Baustellendokumentation; Bautagebuch, Tagesberichte, Lieferscheine, Tagelohnzettel	Übung (Muster-Baumbaustelle)	
analoge und digitale Hilfsmittel zur Bauüberwachung verwenden	Checklisten, Applikationen (Apps)	Übung, Expertenbefragung (Hersteller)	
Baustellenablauf abgleichen und anpassen	Bauzeitenplan	Übung (Muster-Baumbaustelle)	
Kommunikationskultur mit allen Beteiligten vereinbaren und praktizieren	Kommunikationsfähigkeit	Rollenspiel	
mit Hilfe unterschiedlicher digitaler und analoger Kommunikationsmöglichkeiten kommunizieren	Digitalisierung	Rollenspiel	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
Mitarbeiter an Überlegungen zur Optimierung des Bauablaufes beteiligen und Verbesserungsvorschläge annehmen	Kooperation, Wertschätzung	Rollenspiel	
durchgeführte Leistungen gemäß vertraglichen Vereinbarungen bewerten und ggf. Mängelbeseitigung veranlassen	Eigenüberwachungsprüfung, abnahmefähiger Zustand	Rollenspiel	
Bedenken anmelden und Behinderungen gemäß VOB/B anzeigen	Behinderungsanzeige	Demonstration, Übung	

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
durchsetzungsstark und kompromissfähig gegenüber anderen sein	Kommunikationsfähigkeit	Rollenspiel	
Bedürfnisse und Wünsche anderer wahrnehmen und unterschiedliche Interessen analysieren	Verantwortungsbewusstsein	Planspiel	
bei Problemen das Gespräch suchen und Hilfe annehmen	Verantwortungsbewusstsein	Planspiel	
persönliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf Bauleitungstätigkeiten entwickeln	Verantwortungsbewusstsein	Planspiel	
Arbeits- und Gesundheitsschutz als selbstverständlichen Bestandteil des Bauablaufs/der Arbeitsabläufe erkennen	Verantwortungsbewusstsein	Planspiel	
Informationen und Daten organisieren und strukturiert aufbewahren	Datenschutz und Datenmanagement	Planspiel	§ 11 Abs. 2 Nr. 12 FABaumPflPrV
prozessorientiert denken und handeln		Planspiel	
ABRECHNUNG			
Grundsätze der Abrechnung nach VOB/C beschreiben	ATV DIN 18299, ATV DIN 18320, ZTV-Baumpflege, ZTV-Großbaumverpflanzung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Aufmaß erstellen und kontrollieren	Übermessungsregeln	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Massen zusammenstellen und kontrollieren	Massenliste	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Rechnung erstellen und überprüfen	eRechnung	Demonstration, Übung; Expertenbefragung (Hersteller)	§ 11 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
Umgang mit branchentypischer Software zur Abrechnung üben	Digitalisierung	Demonstration, Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV

2. BETRIEBSWIRTSCHAFT | 2.4 Angebotskalkulation und Auftragsabwicklung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
KALKULATIONS-AUSWERTUNG			
Baustellenergebnisse erfassen, analysieren und bewerten	Baustellendokumentation	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Baumbaustelle)	§ 11 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
Grundsätze der Nachkalkulation erläutern	Kaufmännische (Baustellenergebnis, Positionsergebnis) und technische Nachkalkulation (Zeitwerte und Materialverbrauch)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
Soll-Ist-Vergleich und Plausibilitätskontrollen durchführen	Verantwortungsbewusstsein	Demonstration, Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
Umgang mit branchentypischer Software zur Nachkalkulation üben	Nachtragsangebot	Demonstration, Übung	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
NACHBEREITUNG EINES PROJEKTS			
Schlussbesprechung planen, durchführen und auswerten	Soll-Ist-Vergleich der Auftragsabwicklung, Beurteilung von Mitarbeitereinsatz, Subunternehmereinsatz, Lieferanten, Maschineneinsatz, Auftraggeber/Bauüberwachung sowie Qualitäts- und Umweltsicherung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung (Muster-Baumbaustelle)	§ 11 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
Kundenzufriedenheit überprüfen	Fragebogen (analog versus digital), Abfrage, Befragung	Rollenspiel, Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV
Umwelt- und Naturschutz optimieren	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.1 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht

Lernbereich:	3. Personalwirtschaft		
Lerneinheit:	3.1 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Arbeitsrechts beschreiben und anwenden • Grundlagen des Tarifrechts erläutern und anwenden • Grundlagen des Sozialrechts diskutieren und anwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • relevante Gesetze und Tarifverträge auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> • soziale Verantwortung bezüglich des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts wahrnehmen • mit Betriebs- bzw. Personalrat aktiv zusammenarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umsetzen • am Arbeitsplatz auf Rechtswahrung hinwirken

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
ARBEITS-, TARIF- UND SOZIALRECHT			
Grundlagen des Arbeitsrechts beschreiben und anwenden	Arbeitsschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Kündigungsschutzgesetz, auch: Arbeitsvertrag, Aufhebungsvertrag, u.a.	Lehrgespräch; Fallbeispiele, Fachexkursion (Arbeitsgericht)	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
Grundlagen des Tarifrechts erläutern und anwenden	Tarifvertragsgesetz, Mindestlohngesetz, Tarifverträge der Branche (Rahmentarifvertrag, Entgelttarifvertrag), u.a.	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion Expertenbefragung (Sozialpartner)	§ 15 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
Grundlagen des Sozialrechts diskutieren und anwenden	gesetzliche Sozialversicherungen	Lehrgespräch, Diskussion Expertenbefragung (Sozialpartner)	§ 11 Abs. 2 Nr. 13 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 9 FABaumPflPrV
relevante Gesetze und Tarifverträge auslegen	Rahmentarifvertrag, Entgelttarifvertrag	Fallbeispiel	
soziale Verantwortung bezüglich des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts wahrnehmen	Stichwort: Sozialpartner	Fallbeispiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
mit Betriebs- bzw. Personalrat aktiv zusammenarbeiten	Betriebs- und Personalrat	Rollenspiel	

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Grundlagen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umsetzen	Stichwort: Wertschätzung	Planspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 FABaumPflPrV
am Arbeitsplatz auf Rechtswahrung hinwirken	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	



3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.2 Personalplanung

Lernbereich:	3. Personalwirtschaft		
Lerneinheit:	3.2 Personalplanung		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze der Personalplanung erläutern Möglichkeiten der Mitarbeiterakquise darstellen Auswahl für Mitarbeiter gemäß betrieblichen Ansprüchen definieren und Auswahlkriterien festlegen Arbeitszeugnisse von Bewerbern analysieren und Vorstellungsgespräche organisieren Kündigungsarten unterscheiden, Kündigungsgründe rechtlich korrekt angeben und formulieren Möglichkeiten zur einvernehmlichen Trennung aufzeigen Arbeitszeugnisse unterscheiden und ausstellen sowie Zeugnisgrundsätze beachten 	<ul style="list-style-type: none"> Personalentwicklungsplan gemäß dem Qualifikationsbedarf erstellen Arbeitsmarkt beobachten, Entwicklungen einschätzen und situationsgerecht reagieren Aufgaben und Tätigkeiten analysieren und formulieren Mitarbeiter nach Eignung Leistungsfähigkeit und Qualifikation einstellen und einsetzen sowie systematisch und effizient einarbeiten Mitarbeitern anhand der Betriebsstruktur und der persönlichen Portfolio Optionen zur Qualifizierung und Weiterbildung aufzeigen Abmahnung formulieren und Arbeitsverhältnisse beenden 	<ul style="list-style-type: none"> soziale Aspekte bei der Personalplanung berücksichtigen Bewerber in ihrer Leistungsfähigkeit und -bereitschaft einschätzen und auswählen Mitarbeiter als Mentor für neue Mitarbeiter auswählen und zuordnen sowie eigenständige Arbeitsbereiche ermöglichen Mitarbeiter wertschätzen Ermahnung zielorientiert und sachlich aussprechen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung im eigenen Betrieb als strategische Maßnahme zur Facharbeitergewinnung erkennen und praktizieren Einstellungsverfahren im Betrieb implementieren Einarbeitungsverfahren entwickeln und betrieblich etablieren Fähigkeiten des Mitarbeiters erkennen und persönliche Lebenssituation berücksichtigen Betrieb als gelebte Einheit vermitteln eigene Stimmungen und Emotionen im Griff haben sich flexibel auf neue Situationen einstellen

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
PLANUNG			
Grundsätze der Personalplanung erläutern	Ziele und Aufgaben (Teilgebiete der Personalplanung)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 FABaumPflPrV
Qualifikationsbedarf gemäß Unternehmensstrategie ermitteln und dokumentieren	Personalbedarfsplanung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Personalentwicklungsplan gemäß dem Qualifikationsbedarf erstellen	Mitarbeiterqualifikation, Aus-, Fort- und Weiterbildung (intern/extern)	Demonstration, Übung	
Arbeitsmarkt beobachten, Entwicklungen einschätzen und situationsgerecht reagieren	Extern	Lehrgespräch, Vortrag, Diskussion	

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
soziale Aspekte bei der Personalplanung berücksichtigen	An- und Ungelernte, Geflüchtete, Benachteiligte	Diskussion	
Ausbildung im eigenen Betrieb als strategische Maßnahme zur Facharbeitsgewinnung erkennen und praktizieren	Kooperationsbetrieb: suchen oder sein	Diskussion	
AKQUISE			
Möglichkeiten der Mitarbeiterakquise darstellen	Personalbeschaffung (intern/extern), Personalmarketing (Image als Unternehmen/Arbeitgeber)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Aufgaben und Tätigkeiten analysieren und formulieren sowie Arbeitsplatz detailliert beschreiben	Anforderungsprofil, Stellenbeschreibung	Demonstration, Übung	
neue Mitarbeiter gewinnen	Neue Medien, Employer Branding	Fallbeispiel, Rollenspiel; Best Practice Beispiel, Erfahrungsberichte	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
AUSWAHL			
Möglichkeiten der Auswahl von Mitarbeitern skizzieren	Instrumente der Personalauswahl (schriftliche Unterlagen, Vorstellungsgespräch, Testverfahren, Assessment-center; Online-Tests)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Auswahl für Mitarbeiter gemäß betrieblichen Ansprüchen definieren und Auswahlkriterien festlegen	Anforderungsprofil, Bewerberprofil	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Arbeitszeugnisse von Bewerbern analysieren	Zeugnis-Codex	Fallbeispiel, Übung	
Bewerber in ihrer Leistungsfähigkeit und -bereitschaft einschätzen und auswählen	Bewerberbogen	Fallbeispiel, Übung	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV
Bewerber gemäß Eignung klassifizieren und einladen	Einladung	Fallbeispiel, Übung	
Vorstellungsgespräch planen und durchführen ggf. Probearbeit organisieren	Ablaufplan, Gesprächsdokumentation, Bindungsbereitschaft, Probearbeiten	Rollenspiel	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.2 Personalplanung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
fachliche Bedeutung der Bewerber für den Betrieb beurteilen	betriebliche Zielausrichtung, betriebliche Qualitätsansprüche	Übung, Diskussion	
definierte Auswahlkriterien über persönliche Interessen stellen	Bewerberbewertung	Diskussion	
Einstellungsentscheidung im Team treffen	Kommunikationsfähigkeit	Übung, Diskussion	
EINSTELLUNG			
Einstellungsgespräch führen	Ablaufplan, Gesprächsdokumentation	Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV
Mitarbeiter nach Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation einstellen	Arbeitsvertrag, betriebliche Vereinbarungen	Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV
Arbeitsverhältnisse begründen	Kommunikationsfähigkeit	Diskussion	§ 15 Abs. 1 Nr. 15 FABaumPflPrV
Einstellungsverfahren im Betrieb implementieren			
EINARBEITUNG			
Mitarbeiter nach Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation einsetzen	Arbeitsplatzzuweisung, Mitarbeiterinformation	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Mitarbeiter systematisch und effizient einarbeiten	betriebliches Einführungsprogramm (Merkblatt „Einführung neuer Mitarbeiter“)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Mitarbeiter anleiten	Vergleich: Berufsausbildung	Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 7 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 1 FABaumPflPrV
Mitarbeiter als Mentor für neue Mitarbeiter auswählen und zuordnen	Mentoring, Coaching	Diskussion	
Einarbeitungsverfahren entwickeln und betrieblich etablieren	Kommunikationsfähigkeit	Diskussion	

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BINDUNG			
Mitarbeitern anhand der Betriebsstruktur und der persönlichen Portfolio Optionen zur Qualifizierung und Weiterbildung aufzeigen	Mitarbeitergespräch, Personalentwicklungsgespräch, betriebliche und berufliche Perspektiven	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	
eigenständige Arbeitsbereiche ermöglichen	Firmenbindung	Diskussion	
Zugang zu Fachinformationen ermöglichen	Firmenbibliothek (auch: digital)	Diskussion	§ 11 Abs. 2 Nr. 11 FABaumPflPrV; § 11 Abs. 2 Nr. 12 FABaumPflPrV
Zusammenarbeit mit höher qualifizierten Mitarbeitern ermöglichen		Diskussion	
Arbeitsergebnisse gemeinsam analysieren	Feedbackkultur	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Fähigkeiten des Mitarbeiters erkennen und persönliche Lebenssituation berücksichtigen	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	
individualisierte Weiterbildungs- und Qualifizierungspläne für Mitarbeiter erstellen	Kommunikationsfähigkeit	Übung, Rollenspiel	
Mitarbeiter wertschätzen	Verantwortungsbewusstsein		
Betrieb als gelebte Einheit vermitteln			
KÜNDIGUNG			
Abmahnung formulieren	Gründe, Fristen, Inhalt, Wirkung, Anzahl	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Arbeitsverhältnisse beenden	Kündigung: fristgerecht, fristlos (außerordentlich)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	§ 15 Abs. 1 Nr. 15 FABaumPflPrV
Kündigungsarten unterscheiden	Kündigungsschutzgesetz, Kündigungsgrund (personenbedingt, verhaltensbedingt, betriebsbedingt)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.2 Personalplanung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Kündigungsgründe rechtlich korrekt angeben und formulieren	Kommunikationsfähigkeit	Fallbeispiel, Übung	
eigene Stimmungen und Emotionen im Griff haben	Selbstkontrolle	Rollenspiel	
sich flexibel auf neue Situationen einstellen	Selbstkontrolle	Rollenspiel	
AUFHEBUNGSVERTRAG			
Möglichkeiten zur einvernehmlichen Trennung aufzeigen	Kommunikationsfähigkeit	Rollenspiel	
Ermahnung zielorientiert und sachlich aussprechen	Kommunikationsfähigkeit	Rollenspiel	
Aufhebungsvertrag schließen	Kommunikationsfähigkeit	Muster-Aufhebungsvertrag	
ARBEITSZEUGNIS			
Zeugnisarten unterscheiden	frei, gebunden, intern, öffentlich	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Arbeitszeugnisse ausstellen und formulieren	einfach und qualifiziert; Stichwort: Zeugnis-Codex	Muster-Arbeitszeugnis, Übung	
Zeugnisgrundsätze beachten	Wahrheit, Klarheit, Wohlwollen	Muster-Arbeitszeugnis, Übung	



3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.3 Personalführung und Unternehmenskultur

Lernbereich:	3. Personalwirtschaft		
Lerneinheit:	3.3 Personalführung und Unternehmenskultur		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Führungsstile beschreiben und analysieren • Aufgaben und Ziele der Personalführung darstellen • Anforderungen an Führungskräfte erläutern und begründen • Motivationsarten beschreiben und bewerten • Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten darstellen • Konfliktsituation analysieren und beurteilen • Kommunikationsarten unterscheiden • Kommunikationsmodelle darstellen und anwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmotive der Menschen erkennen, deuten und einordnen • Mitarbeiter motivieren und Förderbedarf ermitteln • Mitarbeitern Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen • Mitarbeiter qualifizieren und bei der Weiterbildung unterstützen • Konflikte aufzeigen und gezielt lösen • Teamarbeit organisieren, unterstützen und fördern • Arbeitsgruppen sinnvoll zusammensetzen • Kommunikationsprobleme erkennen und Lösungsansätze aufzeigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für Krankheiten entwickeln • Mitarbeiter als Individuen im jeweiligen Zeitabschnitt wahrnehmen • Mitarbeiter auf Eignung für den Betrieb regelmäßig überprüfen • Fehlverhalten kommunizieren, Ermahnung zielorientiert und sachlich aussprechen • Konflikt-Potentiale zwischen den Mitarbeitern erkennen und ansprechen • mit Konfliktsituation umgehen, Konfliktgespräche führen • Kommunikation organisieren und unterstützen 	<ul style="list-style-type: none"> • eigenen Führungsstil entwickeln • positives und motivierendes Auftreten vorleben • eigenes Führungsverhalten weiterentwickeln und kritisch beurteilen • motivierendes Arbeitsumfeld schaffen, Motivation vorleben • Personalentwicklung betreiben, Anreize zur Qualifizierung schaffen • Gleichbehandlung der Mitarbeiter vorleben • geeignetes Gesprächsklima bei Konfliktgesprächen herstellen • betriebliche Kommunikation fördern und Unternehmenskultur entwickeln

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
FÜHRUNGSSTILE			
Führungsstile beschreiben und analysieren	autoritär, kooperativ, demokratisch, laissez-fair, situativ, ...	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 15 Abs. 1 Nr. 14 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 6 FABaumPflPrV
eigenen Führungsstil entwickeln	situativer Führungsstil	Diskussion	
FÜHRUNGSVERHALTEN			
Aufgaben und Ziele der Personalführung darstellen	Definition, Managementaufgabe	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.3 Personalführung und Unternehmenskultur

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
Anforderungen an Führungskräfte erläutern und begründen	Führungsverhalten (direkt, kooperativ, situativ)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Besuch Führungsseminar	§ 15 Abs. 2 Nr. 6 FABaumPflPrV
Verständnis für Krankheiten entwickeln	physisch und psychisch	Expertenbefragung (Ärzte, Selbsthilfegruppen)	
positives und motivierendes Auftreten vorleben	Selbstbeherrschung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	
eigenes Führungsverhalten weiterentwickeln und kritisch beurteilen	Selbstreflexion, Fremdbeurteilung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 14 FABaumPflPrV
MOTIVATION			
Motivationsarten beschreiben und bewerten	Intrinsisch und extrinsisch, primär und sekundär	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Lebensmotive der Menschen erkennen, deuten und einordnen	Motivationstheorien (Zwei-Faktoren-Theorie, Prozesstheorie, Bedürfnispyramide, ERG-Theorie)	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Mitarbeiter motivieren und fördern	monetäre und nicht-monetäre Anreize; betriebliche Bindung	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 10 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 2 Nr. 3 FABaumPflPrV
Förderbedarf ermitteln	betrieblich und individuell	Übung	
Mitarbeiter als Individuen im jeweiligen Zeitabschnitt wahrnehmen	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	
motivierendes Arbeitsumfeld schaffen	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	
Motivation vorleben			
QUALIFIKATION			
Mitarbeiter weiterbilden und fördern	Förderinstrumente	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 15 Abs. 2 Nr. 2 FABaumPflPrV
Mitarbeiter qualifizieren und bei der Weiterbildung unterstützen	Fort- und Weiterbildungsangebote	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 11 FABaumPflPrV
Mitarbeiter auf Eignung für den Betrieb regelmäßig überprüfen	betriebliche Qualifikationsansprüche	Diskussion	
Anreize zur (Nach-)Qualifizierung schaffen	Lebenslanges Lernen	Diskussion	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.3 Personalführung und Unternehmenskultur

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN			
Personalentwicklung betreiben	Personalentwicklungsgespräche	Diskussion, Übung	§ 15 Abs. 2 Nr. 7 FABaumPflPrV
Mitarbeitern Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen	Verantwortungsbewusstsein	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 9 FABaumPflPrV
Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten darstellen	Seminare, Workshops, Auslandsaufenthalte der Sozialpartner	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
betriebliche Entwicklungswege anbieten	Personalentwicklungsgespräch	Diskussion	
VERHALTEN			
Fehlverhalten sachlich und rechtlich korrekt abmahnen	Ermahnung, Abmahnung, auch: Schriftform	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Fehlverhalten kommunizieren	Feedbackkultur, Mitarbeitergespräche	Rollenspiel	
Ermahnung zielorientiert und sachlich aussprechen	Kommunikationsfähigkeit	Rollenspiel	
KONFLIKTERKENNUNG			
Konfliktsituation analysieren und beurteilen	Mobbing, Bossing	Fallbeispiel, Rollenspiel	
Konflikt-Potentiale zwischen den Mitarbeitern erkennen und ansprechen	Kultur, Alter, Herkunft und Bildungsstand; individuelle Lebensentwürfe	Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 12 FABaumPflPrV
Gleichbehandlung der Mitarbeiter vorleben	Toleranz, Akzeptanz und Geduld	Rollenspiel	
KONFLIKTBEWÄLTIGUNG			
Konflikte aufzeigen und gezielt lösen	Konfliktlösungsstrategien, Konfliktlösungsfähigkeit	Fallbeispiel, Rollenspiel	§ 15 Abs. 2 Nr. 5 FABaumPflPrV
mit Konfliktsituation umgehen, Konfliktgespräche führen	Konfliktmanagement	Fallbeispiel, Rollenspiel	
geeignetes Gesprächsklima bei Konfliktgesprächen herstellen	Kommunikationsfähigkeit	Rollenspiel	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.3 Personalführung und Unternehmenskultur

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
externe Fachkompetenz einbinden	Mediation	Diskussion	
TEAMARBEIT			
Teamarbeit organisieren, unterstützen und fördern	Teambildung	Fallbeispiel, Rollenspiel	§ 15 Abs. 1 Nr. 13 FABaumPflPrV
Arbeitsgruppen sinnvoll zusammensetzen	Bildung von Kleingruppen, fachliche Notwendigkeiten, persönliche Fähigkeiten	Fallbeispiel, Rollenspiel	
zwischenmenschliche Beziehungen respektieren	Verantwortungsbewusstsein	Diskussion	
KOMMUNIKATION			
Kommunikationsarten unterscheiden	verbal und nonverbal	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	
Kommunikationsmodelle darstellen und anwenden	Vier-Ohren-Modell, Sender-Empfänger-Modell	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Kommunikationsprobleme erkennen und Lösungsansätze aufzeigen	mangelnde Sachlichkeit, mangelnde Verständlichkeit, Bevormundung, Gängelung, verdeckte/doppeldeutige Apelle, Manipulation, ...	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Rollenspiel	
Kommunikation organisieren und unterstützen	Planung gemeinsamer Veranstaltungen	Übung (Ausflug)	§ 15 Abs. 1 Nr. 13 FABaumPflPrV
betriebliche Kommunikation fördern und Unternehmenskultur entwickeln	Betriebsklima	Diskussion	§ 15 Abs. 2 Nr. 4 FABaumPflPrV

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.4 Leistungsbewertung und Beurteilungsgespräch

Lernbereich:	3. Personalwirtschaft		
Lerneinheit:	3.4 Leistungsbewertung und Beurteilungsgespräch		
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze der Leistungsbeurteilung darstellen und anwenden Beurteilungsfehler und -mängel beschreiben und vermeiden 	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilungskriterien nach Maßgabe betrieblicher Ansprüche festlegen Beurteilungsbogen nach Maßgabe betrieblicher Qualifikationsansprüche entwickeln Beurteilungsgespräche führen und Aufgaben entsprechend übertragen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter nach Maßgabe betrieblicher Qualifikationsansprüche beurteilen positives Gesprächsklima schaffen 	<ul style="list-style-type: none"> Einfühlungsvermögen bei der Beurteilung zeigen eigene Werthaltungen überprüfen

Hinweise zur Umsetzung

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
LEISTUNGSBEWERTUNG			
Grundsätze der Leistungsbeurteilung darstellen und anwenden	Beurteilungsverfahren (extern und intern); Beurteilungskriterien	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Beurteilungskriterien nach Maßgabe betrieblicher Ansprüche festlegen	Umgang mit den zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln, den zu verarbeitenden Pflanzen und Materialien sowie Umgang mit der erforderlichen Dokumentationspflicht	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Beurteilungsbogen nach Maßgabe betrieblicher Qualifikationsansprüche entwickeln	frei und gebunden	Übung	
Mitarbeiter nach Maßgabe betrieblicher Qualifikationsansprüche beurteilen	Eignung und Qualifikation; Leistung und Verhalten; Hinzuziehung von Bewertungen Dritter	Übung	§ 15 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 1 Nr. 8 FABaumPflPrV
Beurteilungsfehler und -mängel beschreiben und vermeiden	Erster Eindruck, Tendenz zur Milde, Tendenz zur Strenge, Tendenz zur Mitte, Kontrastfehler, Andorra-Effekt, Halo-Effekt, Korrekturfehler	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion; Übung	
Einfühlungsvermögen bei der Beurteilung zeigen	Empathie	Diskussion	

3. PERSONALWIRTSCHAFT | 3.4 Leistungsbewertung und Beurteilungsgespräch

Ziel (Kompetenzen)	Inhalt (Schlagwörter)	Methode (Sozialform)	Bedingung (Zeitansatz)
BEURTEILUNGSGESPRÄCH			
Beurteilungsgespräche führen und Aufgaben entsprechend übertragen	Ablauf strukturieren, Gesprächsanlass beschreiben, Gesprächsprotokoll führen, Gesprächsergebnis formulieren (Zielformulierung), Umsetzung konzipieren	Lehrgespräch, Vortrag/Diskussion	§ 15 Abs. 1 Nr. 5 FABaumPflPrV; § 15 Abs. 1 Nr. 9 FABaumPflPrV
positives Gesprächsklima schaffen	Rahmenbedingungen, Anreize zur Qualifizierung	Demonstration, Übung	
eigene Werthaltungen überprüfen	Selbstreflexion		

5. Prüfung gemäß 7, 12 und 16 FABaumPflPrV

Die Prüfung besteht aus sieben Prüfungsbestandteilen:

Prüfungsteil „Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen“	Prüfungsteil „Betriebs- und Unternehmensführung“	Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“
Arbeitsprojekt	Fallstudie	Fallstudie
Bearbeitungszeitraum: 6 Monate	Bearbeitungszeitraum: 2 Tage	Bearbeitungszeitraum: 180 Minuten
Fachgespräch: max. 60 Minuten	Fachgespräch: max. 45 Minuten	Fachgespräch: max. 30 Minuten
Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung
Bearbeitungszeit: 180 Minuten	Bearbeitungszeit: 180 Minuten	Bearbeitungszeit: 150 Minuten
Arbeitsprobe		
Durchführung: 60 Minuten (einschließlich Fachgespräch)		

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

Glossar

Arbeitsorganisation umfasst die Bereitschaft zum Planen und Organisieren von Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen sowie die Fähigkeit, ein vorgegebenes oder angestrebtes Ziel zu konkretisieren und die zu dessen Erreichung notwendigen Schritte festzulegen und umzusetzen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bezeichnen die Bereitschaft, auf gefahrenfreie Zustände bei der Ausführung baumpflegerischer Maßnahmen zu achten und für die Sicherheit und Gesundheit der Kollegen und Mitarbeiter sowie Passanten Sorge zu tragen.

Baustellendokumentation beinhaltet Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten über das Sammeln, Erstellen und Archivieren von Unterlagen, die während des Ablaufs bau- und vegetationstechnischer Arbeiten in der Baumpflege analog und/oder digital angefertigt werden.

Baustellenorganisation beschreibt die Fertigkeit und Fähigkeit, die erforderlichen Arbeitsprozesse zur Ausführung baumpflegerischer Maßnahmen zu planen, zu organisieren, zu dokumentieren und ggf. anzupassen.

Betriebswirtschaftliches Denken bezeichnet die Bereitschaft, betriebliche Ziele unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Kollegen und Mitarbeiter zu verfolgen und Arbeitsabläufe effektiv zu organisieren.

Beurteilungsfähigkeit ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Arbeitsprozesse und ihre Ergebnisse mit relevanten Maßstäben zu vergleichen und auf dieser Grundlage zu bewerten.

Disposition und Instandhaltung von Maschinen und Geräten beschreiben Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausführung baumpflegerischer Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte auszuwählen, einzuplanen und bereitzustellen sowie die Fertigkeiten, deren Betriebsbereitschaft zu gewährleisten.

Entscheidungsfähigkeit bezeichnet die Bereitschaft, unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten wahrzunehmen und sich nach Abwägung zur Zielerfüllung auf eine Option verbindlich festzulegen.

Fachkompetenz umfasst Wissen und Fertigkeiten. Sie ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen und methoden-geleitet zu bearbeiten sowie das Ergebnis zu beurteilen.

Fertigkeiten bezeichnen Fähigkeiten, Wissen anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Der im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) verwendete Begriff „skills“ wird im deutschen Verständnis des EQR unglücklicherweise zusammenfassend mit „Fertigkeiten“ übersetzt, obgleich „Fähigkeiten“ gemeint sind. So wird logisches, intuitives und kreatives Denken als „kognitive Fertigkeiten“ dargestellt, Geschicklichkeit sowie Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten als praktische Fertigkeiten beschrieben.

Flexibilität umfasst die Fähigkeit und Bereitschaft, auf ungeplante Sachlagen gestaltungsfähig, ideenreich und folgerecht zu reagieren.

Führungsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sowohl innerhalb einer Gruppe zielführend und auf konstruktive Weise steuernd einzuwirken, um baumpflegerische Maßnahmen fachgerecht durchzuführen, als auch Interessen unterschiedlicher Betriebsbereiche im Kontext der Zielerreichung gegenüber anderen zu vertreten.

Kalkulation bezeichnet die Fähigkeit, aus Ausschreibungsunterlagen Kosten und Preise für einzelne Bauleistungen und Projekte zu ermitteln sowie in Kosten- und Leistungsrechnung zusammenzufassen.

Kaufmännische Befähigung bezeichnet die Fähigkeiten sowie Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum wirtschaftlichen Denken und Handeln notwendig sind, einen Baumpflegebetrieb zu führen.

Kommunikationsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich verständlich, situationsangemessen und adressatengerecht zu äußern sowie auf verbale und non-verbale Botschaften angebracht zu reagieren.

Kompetenz bezeichnet im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden. Für Kenntnisse wird im DQR der Begriff „Wissen“ synonym verwendet.

Konfliktlösungsfähigkeit beinhaltet die Fähigkeit, Interessensgegensätze zu erkennen, unterschiedliche Meinungen anderer wertneutral anzuerkennen sowie die individuelle Bereitschaft zur Konfliktbearbeitung.

Kooperationsfähigkeit umfasst die Fähigkeit, aus einzelnen Kollegen ein sich gegenseitig ergänzendes und unterstützendes Team zu bilden, um baumpflegerische Maßnahmen gemeinsam erfolgreich fertigzustellen.

Kunden- und Serviceorientierung äußert sich speziell in der Fähigkeit und Bereitschaft, eine offene, interessierte und aktive Haltung gegenüber Auftraggebern und ihren Bedürfnissen einzunehmen sowie entsprechend zu handeln.

Maschinenkunde beschreibt Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausführung baumpflegerischer Arbeiten notwendigen Werkzeuge, Maschinen, Geräte, technische Ausrüstungen und Anlagen auszuwählen, auf Betriebsbereitschaft zu prüfen und deren Wartung und Pflege fachgerecht durchführen zu lassen.

Nachhaltigkeit bezeichnet die Bereitschaft, das Prinzip „es darf nicht mehr verbraucht werden als nachwachsen, sich regenerieren und künftig wieder bereitgestellt werden kann“ in der Berufs- und Arbeitswelt zu berücksichtigen.

Personale Kompetenz umfasst Sozialkompetenz und Selbstständigkeit (auch: Human-, Persönlichkeits-, Selbst-, Individualkompetenz). Sie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten.

Problemlösungsfähigkeit beinhaltet die Bereitschaft, Probleme bei der Erfüllung eines Arbeitsauftrages zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten, sowie den erwünschten Zielzustand eigenständig unter Einsatz geeigneter Methoden zu erreichen.

Rechenfähigkeit beinhaltet sowohl das Vermögen, Regeln, Strukturen und Muster in zahlengebundenem Material zu erkennen, zu begreifen und für Problemlösungen anzuwenden als auch die Fähigkeiten zum Kopfrechnen, zur richtigen Einschätzung von Größen und Mengen und zur Ermittlung von Flächen, Volumen und Mengen im Kontext landschaftsgärtnerischer Tätigkeiten.

Rechtsgrundlagen und Regelwerke beschreiben Kenntnisse von Rechtsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die zum Ausführen eines Baumpflegebetriebes bzw. zum Ausführen baumpflegerischer Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Reflexivität beinhaltet die Bereitschaft, selbstkritisch zu denken, aus eigenen Erfahrungen zu lernen und zukünftige Handlungsweisen daran auszurichten.

Selbstständigkeit bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Sozialkompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.

Technisches Verständnis beschreibt Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Verstehen und Anwenden von technischen Sachverhalten und deren Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge beim Ausführen von baumpflegerischen Maßnahmen notwendig sind.

Umweltschutz bezeichnet die Bereitschaft, im Zuge baumpflegerischer Maßnahmen erforderliche Maßnahmen zum Schutze der Umwelt zu planen und umzusetzen.

Verantwortungsbewusstsein kennzeichnet die Bereitschaft, im Umgang mit einer gegebenen Situation verantwortungs- und pflichtbewusst zu handeln und dabei selbstbewusst aufzutreten.

Wissen bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird im DQR synonym zu „Kenntnisse“ verwendet.



**Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege
oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege –
Bachelor Professional Baumpflege
(Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung - FABaumPflPrV)**

FABaumPflPrV

Ausfertigungsdatum: 02.12.2020

Vollzitat:

"Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2643)"

Ersetzt V 806-21-7-39 v. 29.6.1993 I 1114 (FAgrPrV)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2021 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und mit § 53a Absatz 1 Nummer 2 und mit § 53c des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Ziel der Prüfung, Fortbildungsstufe und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses |
| § 2 | Qualifizierungsbereiche |
| § 3 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung |
| § 4 | Gliederung der Prüfung |
| § 5 | Bewerten der Prüfung |

Abschnitt 2

Prüfungsteil

Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen

- | | |
|------|-----------------------------------|
| § 6 | Anforderungen und Prüfungsinhalte |
| § 7 | Prüfungsbestandteile |
| § 8 | Arbeitsprojekt |
| § 9 | Arbeitsprobe |
| § 10 | Schriftliche Prüfung |

Abschnitt 3

Prüfungsteil

Betriebs- und Unternehmensführung

- § 11 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 12 Prüfungsbestandteile
- § 13 Fallstudie
- § 14 Schriftliche Prüfung

Abschnitt 4

Prüfungsteil

Mitarbeiterführung und Personalmanagement

- § 15 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 16 Prüfungsbestandteile
- § 17 Fallstudie
- § 18 Schriftliche Prüfung

Abschnitt 5

Bewertungen in den Prüfungen, Befreiung von
Prüfungsbestandteilen, Bestehens- und Zeugnisregelungen

- § 19 Bewertungen in den Prüfungen
- § 20 Befreiung von Prüfungsbestandteilen
- § 21 Bestehen der Prüfung
- § 22 Zeugnisse

Abschnitt 6

Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung

- § 23 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 24 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Bewertungsmaßstab für die Leistungen
(zu § 5)
- Anlage 2 Zeugnisinhalte
(zu § 22)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Ziel der Prüfung, Fortbildungsstufe und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 53 in Verbindung mit § 53a Absatz 1 Nummer 2 und § 53c des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Bachelor Professional Baumpflege. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege“ oder „Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege“ vorangestellt.

§ 2 Qualifizierungsbereiche

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling in der Lage ist, die den Qualifizierungsbereichen

1. Baumpflege,
2. Betriebswirtschaft sowie
3. Personal und Qualifizierung

nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 jeweils zugeordneten Fach- und Führungsfunktionen in unterschiedlich strukturierten Unternehmen, in Behörden und in Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Der Fachagrarwirt oder die Fachagrarwirtin soll auch die in Satz 1 bezeichneten Unternehmen, Behörden und Einrichtungen oder Teile von ihnen eigenverantwortlich führen können sowie auf sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen reagieren können.

(2) Die Qualifizierungsbereiche umfassen jeweils folgende Fach- und Führungsfunktionen:

1. Baumpflege:
 - a) Bäume botanisch sowie hinsichtlich ihres Alters und ihrer Entwicklung erfassen und ihren Zustand einschließlich des Umfeldes unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit beurteilen und dokumentieren,
 - b) Schaderreger, Krankheiten, Schäden und deren Ursachen analysieren, bewerten und dokumentieren,
 - c) natur- und artenschutzrechtliche sowie planungsrechtliche Aspekte prüfen und beurteilen,
 - d) Sachwerte von Bäumen ermitteln,
 - e) Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung der Standort- und Pflegeansprüche, der Funktionen sowie der klimatischen Anforderungen verwenden,
 - f) baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und der anerkannten Regeln der Technik und des Umweltrechts, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, planen, umsetzen und bewerten,
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Verkehrssicherheit von Baustellen vorbereiten und durchführen,
 - h) Pflanzungen beurteilen und Maßnahmen zur Baumumfeldverbesserung planen, umsetzen und bewerten,
 - i) betriebliche Qualitätsstandards umsetzen,
 - j) Möglichkeiten der Digitalisierung in betrieblichen Abläufen nutzen,
 - k) Produkte und Dienstleistungen kalkulieren und vermarkten,
 - l) Auftraggeber informieren und beraten sowie
 - m) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen planen und durchführen;

2. Betriebswirtschaft:

- a) Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und Strukturen von Unternehmen sowie von Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die baumpflegerische Arbeiten durchführen, vergeben und überwachen,
- b) Märkte beobachten, bewerten und erschließen,
- c) Unternehmensziele formulieren,
- d) Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen,
- e) Maßnahmen des Qualitätsmanagements planen und umsetzen,
- f) Betriebs- und Arbeitsorganisation planen, bewerten und fortschreiben,
- g) Möglichkeiten der Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse prüfen und umsetzen,
- h) Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden,
- i) betriebswirtschaftliche Kalkulationen durchführen,
- j) Betriebsergebnisse erfassen, analysieren und bewerten,
- k) Betriebsentwicklung, Investitionen, Finanzierung und Liquidität planen,
- l) Steuerarten und Steuerverfahren unterscheiden, steuerliche Buchführung anwenden,
- m) Ausschreibungs- und Vergabearten unterscheiden, Ausschreibungen und Angebote erstellen und prüfen,
- n) Verträge unter Beachtung des Vertrags- und Haftungsrechts abschließen sowie
- o) Abnahme von Dienstleistungen durchführen und Mängelansprüche abwickeln;

3. Personal und Qualifizierung:

- a) Vorgaben des Arbeitsrechts, insbesondere des Tarifrechts, und des Sozialrechts umsetzen,
- b) Konzepte der Mitarbeiterführung und der Personalplanung anwenden sowie Führungsverhalten reflektieren,
- c) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und einarbeiten,
- d) Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen und diese entsprechend einsetzen,
- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten und motivieren,
- f) Teamarbeit unterstützen und fördern,
- g) Leistungen und Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen feststellen und beurteilen,
- h) Mitarbeitergespräche führen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen,
- i) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen qualifizieren und fördern,
- j) Konflikte erkennen und gezielt lösen sowie
- k) Konzepte und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Stellen planen und umsetzen.

(3) Für den Erwerb der in Absatz 2 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsteile nach § 4 in Verbindung mit den Anforderungen und Prüfungsinhalten der §§ 6, 11 und 15.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Landwirt/Landwirtin,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss in Unternehmen, Behörden, Einrichtungen oder Teilen von diesen abgeleistet worden sein, die überwiegend Arbeiten in der Baumpflegerie durchführen. Die Berufspraxis muss in Bezug auf baumpflegerische Tätigkeiten einschlägig sein. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis ist durch eine Bescheinigung der beschäftigenden Stelle nachzuweisen.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen,
2. Betriebs- und Unternehmensführung und
3. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

§ 5 Bewerten der Prüfung

Für die Bewertung der Leistungen in der Prüfung ist der in Anlage 1 dargestellte sechsstufige Bewertungsmaßstab anzuwenden.

Abschnitt 2

Prüfungsteil Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen

§ 6 Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Bäume botanisch sowie hinsichtlich ihres Alters und ihrer Entwicklung zu erfassen und ihren Zustand einschließlich des Umfeldes unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und Parameter der Baumkontrolle, der Baumdiagnose und der Verkehrssicherheit zu beurteilen und zu dokumentieren,
2. die ökologische Bedeutung von Bäumen unter Berücksichtigung naturschutz-, artenschutz- und planungsrechtlicher Aspekte zu erfassen und zu beurteilen,
3. Sachwerte von Bäumen zu ermitteln,
4. Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung rechtlicher, funktionaler, gestalterischer und ökologischer Aspekte sowie der Klima-, Standort- und Pflegeansprüche zu verwenden,
5. baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, des Naturschutz-, des Artenschutz- und des Umweltrechts, der anerkannten Regeln der Technik, betrieblicher Qualitätsstandards und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu planen, umzusetzen und zu bewerten,
6. Pflanzungen unter Berücksichtigung der Gütebestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik und der jeweils anzuwendenden Qualitätsstandards zu beurteilen,
7. Maßnahmen am Baum sowie zur Baumumfeldverbesserung zu planen, umzusetzen und zu bewerten,
8. Produkte und Dienstleistungen der Baumpflege unter Berücksichtigung von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen sowie von Betriebsstoffen und Arbeitsmitteln zu kalkulieren und zu vermarkten sowie
9. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit projektbezogen zu planen und umzusetzen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. botanische Systematik, Funktion, Aufbau, insbesondere Kronenarchitektur, Entwicklung und Altersphasen von Bäumen einschließlich baumbiologischer Prozesse,
2. biotische und abiotische Standortfaktoren sowie ihre Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung von Bäumen,
3. fachliche und rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen,
4. Methoden, Techniken und Parameter der Baumkontrolle und der Baumdiagnose,
5. Sachwerte von Bäumen,
6. naturschutz-, artenschutz- und planungsrechtliche Aspekte der Erfassung, der Pflege und der Erhaltung von Bäumen,
7. Aufgaben und Ziele sowie Techniken, Maschinen, Geräte und Arbeitsprozesse der Baumpflege,
8. Baumschutz auf Baustellen,

9. Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für Baumpflanzungen unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels,
10. Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für die Gestaltung von Baumpflanzungen, insbesondere die Begrünung des Baumumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels und des Artenschutzes,
11. bau- und vegetationstechnische Anforderungen an Baumpflanzungen und an das Baumumfeld,
12. Maßnahmen zur Standortverbesserung,
13. Vorschriften und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Verkehrssicherung auf Baustellen,
14. Leistungsverzeichnisse und Angebotskalkulationen,
15. Erfassung, Dokumentation und Bewertung von Bau-, Schutz- und Pflegemaßnahmen am Baum und im Baumumfeld sowie
16. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen.

§ 7 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. einem Arbeitsprojekt nach § 8,
2. einer Arbeitsprobe nach § 9 sowie
3. einer schriftlichen Prüfung nach § 10.

§ 8 Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojektes hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von einer konkreten betrieblichen Situation die komplexen Zusammenhänge der Baumpflege zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Aufgaben zu erstellen und diese umzusetzen.

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf den laufenden Betrieb eines Unternehmens, einer Behörde oder einer Einrichtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder auf Teile von diesen beziehen und muss einen konkreten Objektbezug aufweisen. Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen und durchzuführen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojektes sowie auf die hierfür relevanten Prüfungsinhalte nach § 6 Absatz 2.

(4) Für die Durchführung des Arbeitsprojekts steht dem Prüfling ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 9 Arbeitsprobe

(1) In der Arbeitsprobe hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, eine Baumschadensdiagnose durchzuführen und das Ergebnis in einem Fachgespräch zu erläutern.

(2) Für die Durchführung der Arbeitsprobe einschließlich des Fachgesprächs stehen 60 Minuten zur Verfügung.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 6 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

Abschnitt 3

Prüfungsteil Betriebs- und Unternehmensführung

§ 11 Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Betriebs- und Unternehmensführung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Unternehmensformen,
2. Rahmenbedingungen und Strukturen eines Baumpflegebetriebes,
3. Marketing einschließlich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Qualitätsmanagement und Controlling,
5. Betriebs- und Arbeitsorganisation,
6. Ausschreibungs- und Vergabewesen,
7. Angebotserstellung, Auftragserfassung und -abwicklung,
8. Abnahme von Dienstleistungen, Mängelansprüche,
9. betriebswirtschaftliche Kalkulationen und Auswertungen,
10. Betriebsentwicklung, insbesondere Investition und Finanzierung, Liquidität, Rentabilität und Stabilität,
11. Digitalisierung,
12. Datenschutz und Datenmanagement,
13. berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Vertragsrecht und Haftungsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht,
14. steuerliche Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und -verfahren,
15. Unternehmensgründung sowie
16. Unternehmensabsicherung und Versicherungen.

§ 12 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. einer Fallstudie nach § 13 und
2. einer schriftlichen Prüfung nach § 14.

§ 13 Fallstudie

(1) In der Fallstudie hat der Prüfling eine betriebswirtschaftlich relevante unternehmerische Entscheidungssituation zu bearbeiten. Die Situation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben und muss sich auf die in § 11 Absatz 2 beschriebenen Inhalte beziehen.

(2) Der Prüfling hat die vorgegebene Situation zu analysieren, Handlungsoptionen zu entwickeln, dies schriftlich zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern.

(3) Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen zwei Tage zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 11 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

Abschnitt 4

Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement

§ 15 Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgaben des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umzusetzen,
2. Vorschriften zum personenbezogenen Datenschutz und zur Datensicherheit umzusetzen,
3. Personalplanung durchzuführen,
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen, auszuwählen, einzustellen und einzuarbeiten,
5. Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu beurteilen und Aufgaben auf diese entsprechend der Beurteilung zu übertragen,
6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz anzuleiten und entsprechende Maßnahmen zu organisieren,
7. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuleiten,
8. Leistungen und Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen festzustellen und zu bewerten, soweit erforderlich unter Hinzuziehung von Leistungsbeurteilungen Dritter,
9. Personal- und Beurteilungsgespräche zu führen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
10. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und zu fördern,
11. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu qualifizieren und bei der Weiterbildung zu unterstützen,
12. soziale Zusammenhänge und Konflikte zu erkennen und zu bewerten, Maßnahmen zur Lösung von Konflikten anzuwenden,
13. Kommunikation und Teamarbeit zu organisieren und zu unterstützen,
14. Führungsstile zu kennen und das eigene Führungsverhalten kritisch zu beurteilen sowie
15. Arbeitsverhältnisse zu begründen und zu beenden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Gewinnen, Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
2. Weiterbilden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
3. Motivation und betriebliche Bindung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
4. betriebliche Kommunikation und Unternehmenskultur,
5. Konfliktlösungsstrategien,
6. Führungsstile und Führungsverhalten,
7. Personalentwicklung,
8. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie
9. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Arbeitsrecht, einschließlich dem Tarifrecht, und dem Sozialrecht.

§ 16 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. einer Fallstudie nach § 17 und
2. einer schriftlichen Prüfung nach § 18.

§ 17 Fallstudie

(1) In der Fallstudie hat der Prüfling eine Situation der Mitarbeiterführung zu bearbeiten. Die Situation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben und muss sich auf die in § 15 Absatz 2 beschriebenen Inhalte beziehen.

(2) Der Prüfling hat die vorgegebene Situation zu analysieren, Handlungsoptionen zu entwickeln, diese schriftlich zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern.

(3) Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen 180 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen fallbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 15 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 150 Minuten.

Abschnitt 5

Bewertungen in den Prüfungen, Befreiung von Prüfungsbestandteilen, Bestehens- und Zeugnisregelungen

§ 19 Bewertungen in den Prüfungen

(1) Jede Leistung in den sieben Prüfungsbestandteilen nach § 7 Nummer 1 bis 3, § 12 Nummer 1 und 2 sowie § 16 Nummer 1 und 2 ist gesondert mit einer Note als Dezimalzahl nach Anlage 1 zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteils „Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen“ errechnet sich aus den Noten der Prüfungsbestandteile Arbeitsprojekt (§ 8), Arbeitsprobe (§ 9) und schriftliche Prüfung (§ 10) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Arbeitsprojektes} \times 3) + \text{Note der Arbeitsprobe} + (\text{Note der schriftlichen Prüfung} \times 2)}{6}$$

(3) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteils „Betriebs- und Unternehmensführung“ errechnet sich aus den Noten der Prüfungsbestandteile Fallstudie (§ 13) und schriftliche Prüfung (§ 14) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note der Fallstudie} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$$

(4) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteils „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ errechnet sich aus den Noten der Prüfungsbestandteile Fallstudie (§ 17) und schriftliche Prüfung (§ 18) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note der Fallstudie} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$$

(5) Die Bewertung der Gesamtleistung in der Prüfung errechnet sich aus den Bewertungen der Prüfungsteile „Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen“ (Absatz 2), „Betriebs- und Unternehmensführung“ (Absatz 3) und „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ (Absatz 4) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung der Gesamtleistung} = \frac{(\text{Bewertung nach Absatz 2} \times 2) + \text{Bewertung nach Absatz 3} + \text{Bewertung nach Absatz 4}}{4}$$

§ 20 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach

1. § 7 Nummer 1, 2 oder 3,
2. § 12 Nummer 1 oder 2 sowie
3. § 16 Nummer 1 oder 2

ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

(2) Wird der Prüfling nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes befreit von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach

1. § 7 Nummer 1, 2 oder 3,
2. § 12 Nummer 1 oder 2 sowie
3. § 16 Nummer 1 oder 2

bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 19 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 19 Absatz 2 bis 5 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Grunde zu legen.

§ 21 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil nach § 4 mindestens die Note „ausreichend“ nach Anlage 1 erzielt hat.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbestandteilen nach den §§ 7, 12 und 16 mit „ungenügend“ nach Anlage 1 bewertet worden ist oder
2. mehr als eine der in Nummer 1 genannten Leistungen mit „mangelhaft“ nach Anlage 1 bewertet worden ist.

§ 22 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und in Worten nach Anlage 1 anzugeben für

1. jeden Prüfungsteil nach § 4,
2. jeden Prüfungsbestandteil nach den §§ 7, 12 und 16 sowie
3. die Gesamtleistung.

Jede Befreiung nach § 20 Absatz 1 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag des Prüflings über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Abschnitt 6

Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung

§ 23 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurde eine oder wurden zwei der schriftlichen Prüfungen nach den §§ 10, 14 und 18 schlechter als mit „ausreichend“ nach Anlage 1 bewertet, ist auf Antrag des Prüflings eine dieser Prüfungen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies den Ausschlag für das Bestehen der Prüfung insgesamt geben kann.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Für die Ermittlung des Ergebnisses der ergänzten schriftlichen Prüfung ist die bisherige Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 24 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen nach § 4 und einzelnen Prüfungsbestandteilen nach den §§ 7, 12 und 16 zu befreien, wenn

1. die entsprechenden Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ nach Anlage 1 bewertet worden sind und
2. der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 begonnenen Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) zu Ende zu führen.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und die sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2021 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, legen die Wiederholungsprüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) ab.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 5)

Bewertungsmaßstab für die Leistungen

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2650)

Für die Bewertung der Leistungen in der Prüfung, den Prüfungsteilen und den Prüfungsbestandteilen ist der folgende Bewertungsmaßstab anzuwenden.

Benotung		Definition des Leistungsniveaus der beruflichen Handlungsfähigkeit
Note als Dezimalzahl	Note in Worten	
1,0 bis 1,4	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,5 bis 2,4	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,5 bis 3,4	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
3,5 bis 4,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,5 bis 5,4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundlagen für die berufliche Handlungsfähigkeit vorhanden sind
5,5 bis 6,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundlagen für die berufliche Handlungsfähigkeit fehlen

Anlage 2 (zu § 22)

Zeugnisinhalte

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2651)

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum des Prüflings,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 2,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. Benennung und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile nach § 4 mit Noten als Dezimalzahl und in Worten,
2. Benennung und Bewertung der einzelnen Prüfungsbestandteile nach den §§ 7, 12 und 16 mit Noten als Dezimalzahl und in Worten,
3. Bewertung für die Gesamtleistung nach § 19 Absatz 5 mit Note als Dezimalzahl und in Worten,
4. Befreiungen nach § 20 Absatz 1.

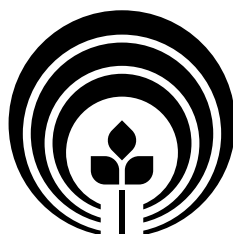


Unfallverhütungsvorschrift

**Gartenbau, Obstbau
und
Parkanlagen**

(VSG 4.2)

vom 1. Januar 2000
Ausgabe vom 30. September 2021



Gliederung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)

	1.1 Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1)	
	1.2 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (VSG 1.2)	
	1.3 Erste Hilfe (VSG 1.3)	
	1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VSG 1.4)	
	1.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (VSG 1.5)	
2.1 Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen (VSG 2.1)	3.1 Technische Arbeitsmittel (VSG 3.1)	4.1 Tierhaltung (VSG 4.1)
2.2 Lagerstätten (VSG 2.2)		4.2 Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen (VSG 4.2)
2.3 Leitern und Tritte (VSG 2.3)		4.3 Forsten (VSG 4.3)
2.4 Gäräume (VSG 2.4)		4.4 Jagd (VSG 4.4)
2.5 Weinberganlagen (VSG 2.5)		4.5 Gefahrstoffe (VSG 4.5)
2.6 Gewächshäuser (VSG 2.6)		4.6 Gräbereien und Steinbrüche (UVV 4.6)
2.7 Bauarbeiten (UVV 2.7)		4.6 Werkstätten und Reparaturarbeiten (VSG 4.6)
2.8 Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen (VSG 2.8)		4.7 Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7)

Inhalt VSG 4.2

§ 1 Grundsätze	86
§ 2 Tauglichkeit.....	86
§ 3 Durchführung von Baumarbeiten.....	86
§ 4 Umgang mit Pflanzen	88
§ 5 Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken	89
§ 6 Steinarbeiten.....	90
§ 7 Treppen in Parkanlagen.....	90
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	90
§ 9 Inkrafttreten	90

Anhang 1

Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone	91
---	----

Anhang 2

Fortbildungsinhalte zum Erwerb der Fachkunde in der Seilklettertechnik.....	96
---	----

Anhang 3

Arbeitssicherheit Baum I (AS-Baum I).....	98
Grundkurs Motorsäge im Gartenbau	100
Aufbaukurs zum Grundkurs Motorsäge im Gartenbau zur Erreichung der Fachkunde AS-Baum I.....	102
Arbeitssicherheit Baum II (AS-Baum II).....	104
Richtlinie für die Begutachtung von Fortbildungsstätten und Ausbilder/innen-Eignung für AS-Baum I und II.....	107

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.
Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift
normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens
ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere
Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Baumarbeiten, den Umgang mit Pflanzen, gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken, Steinarbeiten und Treppen in Parkanlagen.

§ 2 Tauglichkeit

Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Baumarbeiten nur beschäftigen, wenn diese fachkundig sind und ärztlich festgestellt ist, dass keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen. Keine Baumarbeiten im Sinne dieser Vorschrift sind Obsternte, Obstbaumpflegearbeiten und Erziehungsschnitte in Baumschulen.

Hinweis zu § 2

1. Gefährliche Baumarbeiten sind z. B.:
 - Besteigen von Bäumen, einschließlich Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik,
 - Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD ist der Durchmesser, der in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden gemessen wird),
 - Arbeiten mit Motorsägen,
 - Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- und Schneebruch.
2. Als fachkundig in diesem Sinne gilt, wer z. B. in einem Fachbetrieb der Baumpflege oder bei einem Lehrgang entsprechend des Inhaltes der Anhänge 2 oder 3 fortgebildet wurde und über die erworbene Fachkunde einen Nachweis führen kann.
3. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ (VSG 1.2) wird verwiesen.
4. Obstbaumpflegearbeiten sind z. B. die Düngung oder Pflanzenschutzarbeiten.
5. Eine Beschränkung der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Baumarbeiten kann sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz ergeben.

§ 3 Durchführung von Baumarbeiten

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Baumarbeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Leitung eines Fachkundigen durchgeführt werden.

Hinweis zu Absatz 1

1. Die Forderung ist z. B. für Fällarbeiten und Aufarbeitung als erfüllt anzusehen, wenn die Vorschriften § 4 „Arbeiten mit Motorsägen“, § 5 „Fällung und Aufarbeitung“ und § 6 „Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz“ der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (VSG 4.3) eingehalten und, falls erforderlich, entsprechend der einzusetzenden Fälltechnik, Fällhilfen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
2. Wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse der Fallbereich gemäß § 5 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (VSG 4.3) nicht ausreichend ist, kann es erforderlich werden, dass der Aufsichtführende durch besondere Maßnahmen sicherstellen muss, dass Personen nicht gefährdet werden.
3. Beim Roden von Obstbäumen bis 20 cm Stammdurchmesser, Brusthöhendurchmesser, ist die Anforderung als erfüllt anzusehen, wenn das Zugmittel möglichst tief am ziehenden Fahrzeug befestigt und mindestens 2 m länger als die Höhe des Baumes ist.

4. Beim zu Fall bringen von Bäumen mit Seilzug von Hand muss die Seillänge so gewählt werden, dass sich ziehende Versicherte außerhalb des Gefahrenbereiches befinden.
5. Bei Baumarbeiten in öffentlichen Verkehrsbereichen wird bezüglich der Verkehrssicherung auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen.

(2) Die Durchführung von Baumarbeiten ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Bei gefährbringenden Witterungseinflüssen ist das Besteigen von Bäumen unzulässig.

Hinweis zu Absatz 2

Gefahrbringende Witterungseinflüsse können z. B. auftreten bei Regen, Nebel, Schneetreiben, Eis und Schnee, Gewitter, starkem Wind.

(3) Pflege- und Sägearbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone dürfen nur von sicheren Standplätzen aus und unter Verwendung geeigneter Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel ausgeführt werden. Bei Standplätzen über 3 m Höhe sind Sicherungen gegen Absturz zu verwenden.

Hinweis zu Absatz 3

1. Als sichere Standplätze beim Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten sind z. B. anzusehen:
 - der Erdboden, wenn keine Rutschgefahr besteht,
 - Hubarbeitsbühnen,
 - Arbeitskörbe, -plattformen und -bühnen,
 - gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn geeignete und geprüfte Techniken (SKT B) durch ausgebildete und geprüfte Versicherte eingesetzt werden.

Auf die Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone sowie die dazugehörigen Weiterbildungsinhalte wird verwiesen (siehe Anhänge 1 und 2).

2. Für Arbeiten mit nicht motorisch angetriebenen Geräten sind als sichere Standplätze z. B. auch anzusehen:
 - standsicher aufgestellte und sicher begehbare Anlege- oder Stehleitern,
 - gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn geeignete und geprüfte Techniken (SKT A) durch ausgebildete und geprüfte Versicherte eingesetzt werden.
3. Als geeignete Hilfsmittel zur Sicherung gegen Absturz sind z. B. anzusehen:
 - umwehrte Arbeitsbühnen, -körbe, -plattformen und -gerüste,
 - Persönliche Schutzausrüstungen, die der „Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates“ entsprechen. Auf die in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) Anlage 4 aufgeführten Normen wird verwiesen.
4. Bezüglich des Einsatzes von Leitern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (VSG 2.3) und die DGUV-Information 208-016 verwiesen.

(4) Im Fallbereich von Stammteilen und Ästen dürfen sich nur die mit dem Schneidvorgang beschäftigten Versicherten aufhalten.

Hinweis zu Absatz 4

1. Der Fallbereich ist die Kreisfläche mit einem Radius der zweifachen Stammteil- oder Astlänge (mindestens jedoch 6 m) um das Lot unterhalb der Schnittstelle.
2. Lassen die örtlichen Verhältnisse die Einhaltung des Fallbereiches nicht zu, muss der Aufsichtführende durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Personen nicht gefährdet werden.

(5) Wird von Arbeitskörben aus mit Motorsägen oder motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten gearbeitet, darf sich nur der unmittelbar damit Beschäftigte im Arbeitskorb aufhalten. Dies gilt nicht, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine weitere Person nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Motorsäge geraten kann.

Hinweis zu Absatz 5

1. Besondere Maßnahmen sind z. B. Arbeitskörbe mit einer geeigneten trennenden Schutzeinrichtung zwischen Motorsägenführer und zweiter Person oder die Umsetzung der Kriterien eines genehmigten Ausnahmeantrages gemäß § 15 VSG 1.1.
2. Bezüglich der Arbeit mit Motorsägen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) verwiesen.
3. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, z. B. durch zweckmäßige Stellung des Arbeitskorbes oder durch Abseilen von Ästen, ist die Anwesenheit einer zweiten Person im Arbeitskorb gegebenenfalls nicht erforderlich.

(6) Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen und Fahrleitungen muss zu diesen ein von der Nennspannung der Leitung abhängiger Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dies gilt auch für den Abstand zwischen den Leitungen und Arbeitsgeräten.

Hinweis zu Absatz 6

Bezüglich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VSG 1.4) und die DGUV-Information 203-033 verwiesen.

§ 4 Umgang mit Pflanzen

(1) Beim Umgang mit dornigen, stacheligen oder giftigen Pflanzen haben die Versicherten entsprechende Arbeitsgeräte oder Körperschutzmittel zu verwenden.

Hinweis zu Absatz 1

1. Entsprechende Arbeitsgeräte für den Umgang mit dornigen, stacheligen oder giftigen Pflanzen können z. B. sein:
 - Topfzangen bei Kakteen,
 - Scheren mit Haltevorrichtungen.
2. Körperschutzmittel sind z. B. Schutzhandschuhe. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, bei denen die Gefahr besteht, dass sie beim Umgang mit bestimmten Pflanzen an Allergien erkranken, nicht mit diesen Pflanzen beschäftigen.

Hinweis zu Absatz 2

Die Gefahr einer Pflanzenallergie kann z. B. gegeben sein beim Umgang mit Hyazinthen, Narzissen, Tulpen, Primeln, Chrysanthemen, Gerbera, Heracleum und Rhus.

(3) Der Unternehmer muss Versicherte, die mit giftigen Pflanzen umgehen, vor Arbeitsbeginn über die Gefahren und Maßnahmen zu deren Verhütung unterweisen.

Hinweis zu Absatz 3

Gefahr von Erkrankungen beim Umgang mit giftigen Pflanzen kann z. B. gegeben sein beim Umgang mit Rhus toxicodendron, Atropa belladonna, Dieffenbachia picta, Codiaeum variegatum, Euphorbia.

§ 5 Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken

(1) Der Unternehmer darf gärtnerische Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen über 2 m Höhe an und auf Bauwerken nur geeigneten Versicherten, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen.

Hinweis zu Absatz 1

Als gärtnerische Arbeiten sind anzusehen:

- Anlage und Unterhaltung von Dachbegrünungen jeder Art,
- Anlage und Pflege von Böschungen in Verbindung mit Bauwerken, z. B. gärtnerische Anlagen an Straßenunterführungen, tief liegende oder in den Hang gebaute Garagen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass bei gärtnerischen Arbeiten an und auf Bauwerken Absturzsicherungen vorhanden sind, die ein Abstürzen von Personen verhindern, und zwar bei mehr als 3 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern, bei allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2 m Absturzhöhe.

Hinweis zu Absatz 2

Als erhöht liegende Arbeitsplätze an und auf Bauwerken sind z. B. anzusehen:

- Arbeitsplätze auf Dachterrassen, Dächern und Balkonen,
- Arbeitsplätze an Straßenüber- und -unterführungen,
- Arbeitsplätze an Uferbefestigungen,
- Arbeitsplätze an in den Hang gebauten Garagen u. ä.

§ 6 Steinarbeiten

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass durch entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen die Atemluft am Arbeitsplatz so frei von gesundheitsgefährdendem mineralischem Staub ist, dass keine Erkrankungen auftreten können. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht oder nicht ausreichend zu vermeiden, müssen die Versicherten Atemschutzgeräte benutzen.

Hinweis zu Absatz 1

Der Anforderung des Satzes 1 kann z. B. entsprochen werden durch

- Absaugeinrichtungen,
- die Auswahl der Arbeitsverfahren (Nassschliff),
- die Auswahl des Arbeitsmaterials.

Bezüglich des quarzhaltigen Feinstaubes wird auf die Gefahrstoffverordnung und die Technische Regel hierzu hingewiesen.

(2) Beim Be- und Verarbeiten sowie beim Auf- und Abladen, Transportieren, Setzen und Verlegen von Steinen haben die Versicherten die jeweils notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zu verwenden.

Hinweis zu Absatz 2

1. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.
2. Als Hilfsmittel sind geeignete Transport- und Versetzhilfen anzusehen.

§ 7 Treppen in Parkanlagen

Treppen in Parkanlagen müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen werden können.

Hinweis zu § 7

Die Forderung ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn die Treppen mit Geländer und Handlauf nach der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) ausgerüstet sind.

Die Forderung ist z. B. auch als erfüllt anzusehen, wenn die Steigung (Stufenhöhe) 10 cm nicht überschreitet und die Treppe dem Geländeverlauf angepasst ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2 Satz 1,
 - § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1
- zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ (UVV 4.2) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Anhang 1

Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone

1 Zweck

Diese Sicherheitsregeln erläutern die VSG 4.2 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bezüglich der erforderlichen Maßnahmen der Kletter- und Sicherungstechniken beim Besteigen und Arbeiten in Bäumen.

Die seilunterstützten Arbeitsverfahren dienen zum Besteigen von Bäumen im Stamm- und Kronenbereich und zur Personensicherung während der Arbeit dort, wo

- Hubarbeitsbühnen,
- Arbeitsbühnen oder -körbe

nicht geeignet eingesetzt werden können.

Die Seilklettertechnik stellt eine etablierte Alternative zu derzeitigen Standardarbeitsverfahren bei der Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten dar. Grundlage hierfür ist eine schriftliche einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung.

2 Anforderungen an Personen

Versicherte dürfen mit seilunterstützten Arbeitsverfahren nur beschäftigt werden, wenn sie gem. § 2 VSG 4.2 tauglich und fachkundig sind. Fachkundig ist derjenige, der an einer Fortbildung entsprechend der Weiterbildungsinhalte (siehe Anhang 2) erfolgreich teilgenommen hat und einen Nachweis führen kann.

Eine anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Fortbildung in diesem Arbeitsverfahren, auch unter Verwendung motorisch angetriebener Baumpflegegeräte sowie in Rettungsmaßnahmen, muss nachgewiesen werden.

Bezüglich der gesundheitlichen Eignung muss ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin bescheinigen, dass gegen den Einsatz dieser Versicherten, insbesondere bei seilunterstützten Arbeitsverfahren auch unter Verwendung motorisch angetriebener Baumpflegegeräte, keine Bedenken bestehen. (Auf die LSV-Information „Arbeitsmedizinische Untersuchungen“ wird verwiesen.)

Es ist eine Mischttätigkeit anzustreben.

3 Leitung und Aufsicht

Der Unternehmer hat vor Beginn der Arbeiten eine allgemeine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung und die entsprechenden Betriebsanweisungen zu erstellen und die Versicherten zu unterweisen.

Durch eine Beurteilung des Baumes (Baumsicherheitsbeurteilung) sollen mögliche Gefahren und Risiken rechtzeitig erkannt werden. Besondere Gefährdungen bestehen z. B. im öffentlichen Verkehrsbereich und in der Nähe von Hochspannungsleitungen. In einer schriftlichen Betriebsanweisung müssen alle Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Jeder Arbeitseinsatz ist von einem Fachkundigen gemäß § 3 Abs. 1 VSG 4.2 zu leiten und zu beaufsichtigen.

Zur Sicherstellung geeigneter Rettungsmaßnahmen aus der Höhe und zur Gewährleistung der Ersten Hilfe sind seilunterstützte Arbeitsverfahren in der Baumkrone mindestens von zwei Personen auszuführen, die

- a) über einen Nachweis einer erfolgreichen Fortbildung in seilunterstützten Arbeitsverfahren (Teilnahmebescheinigung mit Erfolg) verfügen,
- b) vollständig mit einer Ausrüstung zur Durchführung seilunterstützter Arbeitsverfahren ausgestattet sind,
- c) aus- und fortgebildete Ersthelfer sind,
- d) über regelmäßige, mindestens einmal jährliche Rettungsübungen mit schriftlichem Nachweis verfügen und
- e) sich am Einsatzort in Ruf- und Sichtweite befinden.

4 Körperschutz

Der Unternehmer hat eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gemäß § 14 VSG 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Die Versicherten haben diese persönliche Schutzausrüstung zu benutzen, dazu gehört z. B.:

- Gehörschutz,
- Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen,
- Schutzhelm,
- Schutzhandschuhe,
- Gesichtsschutz,
- Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz.

Auf Abschnitt 5 „Verzeichnis der Normen zu § 14“ der Hinweise zu VSG 1.1 wird verwiesen.

5 Ausrüstung für die Seilklettertechnik

Die gesamte sicherheitstechnische Ausrüstung muss entsprechend genormt und zertifiziert sein:

- Sitzgurt EN 813, EN 358 und optional EN 361
- Sicherungs- und Klemmknotenseile/-schlingen nach EN 358, EN 566 oder EN 795 B
- Kambiumschoner nach EN 795 B und CEN/TS 16415 (2-Personen-Nutzung)
- Bandfalldämpfer nach EN 355
- Bandschlingen nach EN 566 und EN 354 (Verbindungsmittel)
- Karabiner nach EN 362 und EN 12275 mit einer Mindestbruchlast von 20 kN, die sich automatisch schließen und verriegeln und mit mindestens drei Bewegungen zu öffnen sind
- Verstelleinrichtungen nach EN 12841
- Seilklemmen nach EN 567
- Umlenkrollen als PSA nach EN 12278

Die vorgenannte Ausrüstung ist bestimmungsgemäß einzusetzen.

6 Rettung und Erste Hilfe

1. Rettungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeit festzulegen.
2. Zur Rettung des Kletterers muss mindestens ein zweiter ausgebildeter SKT-Kletterer mit Ausrüstung gem. Punkt 6 (inklusive eines zum Durchtrennen geeigneten Werkzeuges) vor Ort sein.
3. Im Vorfeld des Einsatzes ist sicherzustellen, dass der Rettende über das notwendige Fortbildungsniveau verfügt, um dem Verunfallten aus dessen Position retten zu können.
4. Für eine wirksame Erste Hilfe muss ein Verbandkasten nach DIN 13169 an der Arbeitsstelle vorhanden sein.
5. Rettungsübungen sind regelmäßig, mindestens jährlich durchzuführen. Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich.

7 Seilunterstützte Arbeiten

- Anlegeleiter

Die Benutzung muss gemäß VSG 2.3 erfolgen. Wenn Leitern als Aufstiegshilfen benutzt werden, hat sich der Kletterer vor dem Übersteigen in den Baum an einem geeigneten Anschlagpunkt im Baum zu sichern. Beim Arbeiten von der Leiter aus ist ebenfalls eine Sicherung an einem geeigneten Anschlagpunkt vorzunehmen.

- Steigeisen

Steigeisen dienen z. B. als Kletterhilfe zum Überwinden astfreier Stammpartien. Beim Auf- oder Absteigen hat eine ständige Sicherung an einem geeigneten Anschlagpunkt im Baum zu erfolgen.

Der Versicherte muss gewährleisten, dass er ständig am Stamm oder in der Baumkrone mit mindestens einem Seil gesichert ist.

Die Sicherung muss unter Vermeidung von Schlaffseil an einem ausreichend belastbaren Anschlagpunkt erfolgen, d. h., dass das Seil z. B. um den Stamm oder einen anderen ausreichend belastbaren Baumteil geführt wird.

Vor dem Lösen eines Verbindungsmittels, z. B. beim Wechseln des Anschlagpunktes, hat der Versicherte das zweite Sicherheitsseil anzuschlagen und die sichere Befestigung zu überprüfen, d. h. das sichere Einrasten des Karabiners.

Beim Wechsel von Absturzsicherungen ist die letzte Sicherung so lange aufrecht zu erhalten, bis die nachfolgende Sicherung unter Last gebracht und auf Funktion überprüft worden ist (Systemwechsel).

Es ist zu überprüfen, dass sich das Sicherheitsseil nicht ungewollt lösen kann.

Die Verbindungselemente, wie z. B. Seilkürzer, müssen selbstblockierend wirken.

Der Anschlagpunkt darf nicht überstiegen werden, eine straffe Seilführung ist zu gewährleisten.

Bei Gefahr von Pendelstürzen hat eine zusätzliche Sicherung zu erfolgen.

8 Werkzeug- und Geräteeinsatz

Die zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Geräte sind nach sicherheitstechnischen, ergonomischen und arbeits-spezifischen Gesichtspunkten auszuwählen.

Vor Arbeitsbeginn und vor jedem Werkzeug- und Geräteeinsatz ist eine sichere Arbeitsposition einzunehmen, d. h., ungewollte Lageveränderungen sind durch sachgerechtes Positionieren zu verhindern.

Wenn die Gefahr der Seildurchtrennung besteht, hat eine doppelte Sicherung zu erfolgen.

Es müssen gegebenenfalls Sicherheitsseile mit durchtrennhemmender Wirkung verwendet werden. Halteseile von Arbeitsgeräten müssen Sollbruchstellen aufweisen.

Beim Einsatz von geeigneten motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten muss mindestens ein Seil mit durchtrennhemmender Wirkung (z. B. Stahleinlage DIN EN 354) verwendet werden.

Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sind gemäß der Herstellerinformation bestimmungsgemäß zu verwenden.

9 Arbeitseinsatz

Arbeitseinsätze sind vor Beginn zu besprechen und die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Der Versicherte soll unbeschadet der nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhaltenden Ruhepausen, nach zwei Stunden Arbeitszeit 15 Minuten und nach weiteren zwei Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Regenerationszeit, einlegen. Der Beginn dieser Regenerationszeiten kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer im Einzelfall angemessen nach vorne oder hinten verschoben werden. Nach sechs Stunden Arbeitszeit ist die seilunterstützte Tätigkeit im stehenden Baum zu beenden. Bei den Stundenangaben handelt es sich um reine Arbeitszeiten im stehenden Baum.

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung) ist durchzuführen, zu dokumentieren und archivieren.

Die Gefährdungsbeurteilung beinhaltet z. B.:

- Auswahl des Arbeitsverfahrens,
- Bruch- und Standsicherheit des zu beschneidenden Baumes,
- Baustellenabsicherung,
- Geräteeinsatz,
- Fallbereich von Ästen und Stammteilen,
- Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten,
- Signale.

Besondere Gefährdung besteht z. B. in Verkehrsbereichen und in der Nähe von Hochspannungsleitungen.

Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind folgende Schutzabstände einzuhalten:

Nennspannung (Volt)				Schutzabstand (Meter)
		bis	1000 V	1,0 m
über	1 kV	bis	110 kV	3,0 m
über	110 kV	bis	220 kV	4,0 m
über	220 kV	bis	380 kV	5,0 m
oder bei unbekannter Netzspannung				

Auf § 4 VSG 1.4 und die DGUV-Information 203-033 wird verwiesen.

Bei gefahrbringenden Witterungseinflüssen dürfen Bäume nicht bestiegen werden (§ 3 Abs. 2 VSG 4.2).

10 Aufbewahrung, Wartung, Materialkontrolle

Alle Ausrüstungen und Körperschuttmittel sind in geeigneter Weise zu lagern, sorgfältig zu transportieren und zu verwahren.

Vor und während jedem Einsatz ist die Ausrüstung einschließlich der einzusetzenden Geräte und Maschinen vom Anwender oder von einem Sachkundigen auf einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ausrüstungen sind während und nach jedem Einsatz auf Beschädigung bzw. auf die Wieder-/Weiterverwendbarkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer die Ausrüstung für Seilklettertechnik entsprechend der Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Ein Nachweis ist zu führen.

Defekte Ausrüstung oder schadhafte Teile sind sofort instand zu setzen oder auszutauschen, gegebenenfalls der Benutzung zu entziehen. Nur mängelfreie Ausrüstungen dürfen benutzt werden.



Anhang 2

Voraussetzungen und Fortbildungsinhalte zum Erwerb der Fachkunde in der Seilklettertechnik

Ausbilder und Bildungsstätten müssen durch eine paritätisch besetzte Kommission von Arbeitnehmern und Arbeitgebern des Berufsstandes unter Beteiligung des Bereiches Prävention der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau anerkannt werden. Die vollständig in der Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone fortgebildeten Versicherten erhalten von der SVLFG auf Antrag einen Ausweis. Der Fachkundenausweis ist vom Anwender am Einsatzort mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Fortbildung und Abschluss in anderen europäischen Mitgliedsstaaten müssen gleichwertig sein.

1. Fortbildung für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone ohne motorisch angetriebene Baumpflegegeräte (Fortbildung SKT A)

Fortbildungsstufe A

1.1 Lehrgangsstruktur:

Fünftägiger Lehrgang mit insgesamt mindestens 40 Stunden. Nicht mehr als fünf Kursteilnehmer pro Ausbilder. Abschluss mit Prüfung und Teilnahmebescheinigung mit Erfolg.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen SKT A:

- a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- b) Aktuelle Ausbildung zum Ersthelfer
- c) Nachgewiesene Fachkunde in der Baumbeurteilung mit Schwerpunkt Bruch und Standsicherheit von Bäumen (z.B. zertifizierter Baumkontrolleur oder Fachkunde für baumschädigende Pilze und Käfer)
oder
Ausbildung als Gärtner, Forstwirt oder Landwirt mit mindestens dreijähriger Praxis in der Baumpflege
oder
langjährige aktive (mindestens 5 Jahre) Tätigkeit in der Baumpflege

1.3 Fortbildungsziel:

Erwerb der Fachkunde SKT A mit den erforderlichen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die sichere Ausführung der SKT mit Handgeräten sowie Rettung und Erste Hilfe für Verunglückte.

1.4 Lehrinhalte:

- a) Darstellung des Arbeitsverfahrens, Begriffsdefinitionen
- b) Unfallverhütungsvorschriften und andere Vorschriften im Arbeitsschutz (z. B. PSA-Benutzungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung usw.)
- c) Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- d) PSA, Auswahl und Einsatz
- e) Material- und Ausrüstungskunde, Kontrolle, Wartung
- f) Baumansprache und Baumsicherheitsbeurteilung
- g) Absicherung des Arbeitsbereiches, Verkehrssicherungsmaßnahmen
- h) Sicherungs- und Arbeitstechnik in der Baumkrone
- i) Rettung und Hilfeleistung für Verunglückte, Erste Hilfe
- j) Schnitttechniken mit Handgeräten

2. Fortbildung für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone mit motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten (Fortbildung SKT B)

Fortbildungsstufe B

2.1 Lehrgangsstruktur:

Fünftägiger Lehrgang mit insgesamt mindestens 40 Stunden. Nicht mehr als vier Kursteilnehmer pro Ausbilder. Abschluss mit Prüfung und Teilnahmebescheinigung mit Erfolg.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen für SKT B:

- a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- b) Aktuelle Ausbildung zum Ersthelfer
- c) Mindestens eine nachweisliche Fachkunde zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten entsprechend Anhang 3
- d) Erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung SKT A
- e) Mindestens 300 Kletterstunden*
- f) Mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung in der Baumpflege

*) Die Nachweispflicht der 300 Stunden gilt nur bei Abschluss der Fortbildungsstufe SKT A nach dem 01.10.2002.

2.3 Fortbildungsziel:

Erwerb der Fachkunde SKT B mit den erforderlichen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die sichere Ausführung der SKT mit geeigneten motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten sowie Rettung und Erste Hilfe für Verunglückte.

2.4 Lehrinhalte:

- a) Darstellung des Arbeitsverfahrens, Begriffsbestimmungen
- b) Unfallverhütungsvorschriften und andere Vorschriften im Arbeitsschutz (z. B. PSA-Benutzungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung usw.)
- c) Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen
- d) PSA, Auswahl und Einsatz
- e) Überprüfung und Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der SKT inkl. Rettung und Erste Hilfe
- f) Schnitttechniken mit motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten
- g) Abseiltechniken von Ästen, Starkästen, Kronenteilen und Stammstücken
- h) Abtragen von Kronenteilen und Stammstücken mit Brems- und Abseilgeräten
- i) Steigeiseneinsatz

Anhang 3

Arbeitssicherheit Baum I (AS-Baum I)

Bei dem Lehrgang soll die zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften zu vermitteln,
- die Motorsäge und anderes Gerät,
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen am Boden,
- Prüfung, um das vermittelte Wissen abzufragen und ein Zertifikat auszuhändigen,
- Baumsicherheitsbeurteilung.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- vollständige Persönliche Schutzausrüstung

Maschinen und Geräte, Aufstiegsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Aufbau und Funktion der Motorsäge

- Auswahl der geeigneten Motorsäge
- Sicherheitseinrichtungen
- rückschlagarme Schneidgarituren
- gesundheits- und umweltfreundliche Betriebsstoffe

Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

- Fällheber
- Hand- und Stangensägen
- Äxte, Spalthammer, Sappi etc.
- Seile
- Seilzug, Winde
- Geräte zur Baumdiagnose
- Keile
- Freischneider mit Sägeblatt (Grenzen aufzeigen, eigener Lehrgang)
- Wendehaken
- Hochentaster

Sichere Aufstiegsmittel

- Leitern, Sicherungen auf Leitern
- Hilfstätigkeiten
- Einsatzbereiche

Unfallverhütung

(vier Unterrichtsstunden)

Anforderungen der UVVen

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Baumarbeiten, Pflichten der Beteiligten, Erste Hilfe, Vorsorge
- Auswahl und Einsatz von Körperschuttmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Aufstiegsmittel
- Einsatz von Winden, Seilzügen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung erstellen
- Baumsicherheitsbeurteilung

Arbeitstechniken

- Schnitttechniken bei der Fällung am Boden
- Schnitttechniken bei der Aufarbeitung

Wartung und Pflege der Motorsäge, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Motorsäge

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes – Instandhaltungsarbeiten, Montage der Schienen und Kette
- regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Herstellerangaben
- Beurteilung der Kette auf Schärfe, Winkel und Feiltechnik

Weiteres Gerät

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes
- Schärfen einer Axt
- Einstielen eines Spalthammers oder einer Axt (theoretisch)
- Instandhalten von Keilen
- Wartung und Pflege der Seilzüge

Motorsägeneinsatz in der Praxis

(25 Unterrichtsstunden)

Arbeitsvorbereitungen/Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Baumsicherheitsbeurteilung
- Fällbereich
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis/Verantwortung
- Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung umsetzen
- Situationsspezifische Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte

Fällung und Aufarbeitung am Boden

- Fällhilfen
- Seilzugeinsatz
- Windeneinsatz (Grenzen erklären, eigener Lehrgang)
- Beseitigung von Hängern

Abschlussprüfung

(drei Unterrichtsstunden)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

- Praktische Prüfung:
Schneiden von Fallkerbdach, Fallkerbsohle und Bruchleiste, z. B. am Fälltrainer
- Theoretische Prüfung:
15 aus 60 Fragen beantworten (Fragenkatalog)

Stichprobenartige Beteiligung des UV-Trägers

Pro Ausbilder dürfen im Praxisteil nicht mehr als fünf bis sechs Personen ausgebildet werden!

Die Gesamtstundenzahl beträgt 40 Unterrichtsstunden, die gleichmäßig über fünf zusammenhängende Arbeitstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Alternativ zum 5-tägigen Lehrgang AS-Baum I können die Inhalte des AS-Baum I auch in zwei aufeinander aufbauenden Lehrgängen vermittelt werden:

- Grundkurs Motorsäge im Gartenbau
- Aufbaukurs zum Grundkurs Motorsäge im Gartenbau zur Erreichung der Fachkunde AS-Baum I

Grundkurs Motorsäge im Gartenbau

Bei dem „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ sollen die zum Einsatz der Motorsäge erforderlichen Grundkenntnisse vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften
- Umgang mit der Motorsäge und anderem Hilfsgerät
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen: landschaftsgärtnerische Pflégetätigkeiten (z. B. Fällung von Schwachholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)) sowie Holzbauarbeiten auf Baustellen
- Abgrenzung zur weitergehenden Fachkunde „Durchführung gefährlicher Baumarbeiten“ im Sinne des § 2 VSG 4.2, „Aufbaukurs zum Grundkurs“

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Körperliche und geistige Eignung im Sinne des § 2 VSG 1.1 (Hinweis: Für den Lehrgang „Aufbaukurs zum Grundkurs“ sind die arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchung erforderlich!)
- Vollständige Persönliche Schutzausrüstung für den Motorsägeneinsatz

Folgende theoretische und praktische Lehrinhalte sind zu vermitteln:

Theorie (9 Unterrichtsstunden)

1. Maschinen und Geräte

1.1 Aufbau und Funktion der Motorsäge

- Auswahl der geeigneten Motorsäge
- Sicherheitseinrichtungen
- Rückschlagarme Schneidgarnituren
- Gesundheits- und umweltfreundliche Betriebsstoffe

1.2 Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

- Fällheber, Wendehaken, Sappi, Keile
- Drückegabel, Schubstange
- Äxte, Spalthammer
- Hand- und Stangensäge, Hochentaster

2. Unfallverhütung

2.1 Anforderungen der UVVen

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Motorsäge-/Baumarbeiten, Pflichten der Beteiligten, Erste Hilfe, Vorsorge
- Auswahl und Einsatz von Körperschutzmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Information über Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung
- Baumsicherheitsbeurteilung

2.2 Arbeitstechniken

- Grundlagen der Schneide- und Fälltechniken
- Fälltechniken für Gehölze von max. 20 cm Brusthöhendurchmesser
- Auf Stock setzen
- Aufarbeitungstechniken

3. Wartung und Pflege der Motorsäge, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

3.1 Motorsäge

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes – Instandhaltungsarbeiten, Montage der Schiene und Kette
- Regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Herstellerangaben
- Beurteilung der Kette auf Schärfe, Winkel und Feiltechnik

3.2 Weiteres Gerät

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes
- Einstielen eines Spalthammers oder einer Axt (theoretisch)
- Instandhaltung von Keilen

Praxis (9 Unterrichtsstunden)

4. Motorsägeneinsatz in der Praxis

4.1 Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Sicherheitstechnische Beurteilung der anstehenden Arbeiten (z. B. Baumsicherheitsbeurteilung)
- Gefahrenbereich, Fallbereich, Fällbereich festlegen
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung entsprechend der Arbeitsaufgabe
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis, Verantwortung vor Ort

4.2 Schnittübungen am stehenden und gefällten Schwachholz

- Fälltechniken im Schwachholz
- Zufallbringen von hängengebliebenen Bäumen
- Aufarbeitungstechniken am liegenden Schwachholz
- Berücksichtigung auftretender Spannungsverhältnisse
- Einsatz von Hilfswerkzeugen wie Fällheber, Wendehaken, Schubstange etc.
- Auf Stock setzen
- Bauholzzuschnitt auf sicheren Auflagen, z. B. Böcken

VSG 4.2

Insgesamt: 18 Unterrichtsstunden

Pro Ausbilder dürfen im Praxisteil nicht mehr als fünf bis sechs Personen ausgebildet werden.

Stichprobenartige Beteiligung einer Aufsichtsperson der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Gesamtstundenzahl für den „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ beträgt 18 Unterrichtsstunden, die über zwei zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle während der theoretischen und praktischen Ausbildung ist erforderlich. Eine Beurteilung ist zur Zertifikatvergabe und für die Teilnahme am Aufbaukurs zum Grundkurs zu dokumentieren.

Aufbauend auf den „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ kann durch erfolgreiches Absolvieren des Aufbaukurses zum Grundkurs die Fachkunde AS-Baum I erworben werden.

Aus dem ausgestellten Zertifikat muss klar hervorgehen, dass es sich bei den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten nicht um die Fachkunde für gefährliche Baumarbeiten nach § 2 Hinweis 2. i. V. m. Anhang 3 VSG 4.2 handelt.

Aufbaukurs zum Grundkurs Motorsäge im Gartenbau zur Erreichung der Fachkunde AS-Baum I

Bei diesem Aufbaukurs soll, ergänzend zu dem „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“, die zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche weitergehende Fachkunde vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Zusammenfassende Wiederholung der Inhalte des Grundkurses Motorsäge
- Umgang mit der Motorsäge und anderem Hilfsgerät
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen: Schneidetechnik, Fällung und Aufarbeitung
- Prüfung, um das vermittelte Wissen abzufragen und ein Zertifikat auszuhändigen

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- Vollständige Persönliche Schutzausrüstung für den Motorsägeneinsatz
- Teilnahme am „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ oder an vergleichbaren Kursen

Folgende theoretische und praktische Lehrinhalte sind zu vermitteln:

Theorie (7 Unterrichtsstunden)

1. Maschinen und Geräte

1.1 Auswahl, Wartung und Pflege, bestimmungsgemäßer Einsatz

- Motorsäge
- Seilzug, Winde
- Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

2. Unfallverhütung

2.1 Vertiefende Betrachtung der Anforderungen der UVVen hinsichtlich der Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Motorsägearbeiten, Pflichten der Beteiligten, Erste Hilfe, Vorsorge
- Auswahl und Einsatz von Körperschuttmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Sicherer, sach- und fachgerechter Einsatz von Aufstiegsmitteln und -techniken
- Einsatz von Winden und Seilzügen
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- Baumsicherheitsbeurteilung

2.2 Arbeitstechniken

- Fälltechniken für normal gewachsene Bäume über 20 cm BHD, Vor-, Rück- und Seitenhänger
- überstarke Bäume
- Aufarbeitungstechniken

3. Wartung und Pflege der Motorsäge, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

Prüfung und Erhalt des betriebssicheren Zustandes der Maschinen, Geräte und Handwerkzeuge

Praxis (16 Unterrichtsstunden)

4. Motorsägeneinsatz in der Praxis

4.1 Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Baumsicherheitsbeurteilung
- Gefahrenbereich, Fallbereich, Fällbereich festlegen
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung entsprechend der Arbeitsaufgabe
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis, Verantwortung vor Ort
- Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung umsetzen
- Situationsspezifische Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte

4.2 Fällung und Aufarbeitung am Boden

- Fällung von Bäumen über 20 cm BHD, Vor-, Rück- und Seitenhänger, überstarker Stamm
- Aufarbeitungstechniken
- Berücksichtigung auftretender Spannungsverhältnisse
- Einsatz von Seilzug, Winde
- Zufallbringen von Hängern

Insgesamt: 23 Unterrichtsstunden

Pro Ausbilder dürfen im Praxisteil nicht mehr als sechs Personen ausgebildet werden.

Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Schneiden von Fallkerbdach, Fallkerbsohle und Bruchleiste, z. B. am Fälltrainer

Theoretische Prüfung

15 Fragen aus einem Fragenkatalog von 60 Fragen sind von der Schulungsstätte zu stellen und vom Teilnehmer zu beantworten. Bei Erreichen von 50 % der erreichbaren Punktzahl gilt die Prüfung als bestanden.

Stichprobenartige Beteiligung einer Aufsichtsperson der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Gesamtstundenzahl für den Aufbaukurs beträgt 23 Unterrichtseinheiten, die gleichmäßig über drei zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Aus dem ausgestellten Zertifikat muss klar hervorgehen, dass es sich bei den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten um die Fachkunde für gefährliche Baumarbeiten nach § 2 Hinweis 2. i. V. m. Anhang 3 VSG 4.2 handelt.

Arbeitssicherheit Baum II (AS-Baum II)

Bei dem Lehrgang soll die zur Durchführung von Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde im Baum mit der Hubarbeitsbühne oder anderen Aufstiegsmöglichkeiten ohne SKT vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Sicherungsmaßnahmen im Korb der Hubarbeitsbühne (zwei Personen im Korb),
- Anforderungen der Unfallverhütung,
- Hubarbeitsbühne und andere Aufstiegsmöglichkeiten,
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen in der Hubarbeitsbühne ohne SKT,
- Prüfung, um das vermittelte Wissen abzufragen und ein Zertifikat auszuhändigen,
- Einsatzmöglichkeiten für Hubarbeitsbühnen, Grundkenntnisse, Auswahl.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
 - Vollständige Persönliche Schutzausrüstung
 - Nachweis über die Fachkunde für gefährliche Baumarbeiten (z. B. AS-Baum I oder gleichwertig)
-

Maschinen und Geräte, Aufstiegsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Aufbau und Funktion der Hubarbeitsbühne

- Auswahl, Aufbau, Bedienung
- Sicherheitseinrichtungen, Notsteuerung

Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

- Hand- und Stangensägen
- Seile, Abseilgeräte
- Seilzug
- Hochentaster

Aufstiegsmittel

- Leitern, Sicherung auf Leitern
- mechanische Leitern, Gerüste
- Hubarbeitsbühnen
 - Aufbau und Funktion
 - Auswahl
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Einsatzmöglichkeiten
 - Unterweisungs- und Befähigungsnachweis

Unfallverhütung

(vier Unterrichtsstunden)

Anforderungen der UVVen

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Baumarbeiten in der Baumkrone ohne SKT
- Pflichten der Beteiligten
- Auswahl und Einsatz von Körperschuttmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Aufstiegsmittel
- Einsatz von Hubarbeitsbühnen
- Einsatz von Abseilsystemen für Lasten
- Einsatz von Kranen

Arbeitstechniken

- Schnitttechniken beim Entasten in der Baumkrone
- Absetzarbeiten von Starkästen und Stämmlingen
- stückweise Fällung
- Abseiltechniken

Wartung und Pflege der Hubarbeitsbühne, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Hubarbeitsbühne

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes – Instandhaltungsarbeiten
- regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Herstellerangaben

Hubarbeitsbühneneinsatz in der Praxis

(25 Unterrichtsstunden)

Arbeitsvorbereitungen/Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Baumsicherheitskontrolle
- Fällbereich
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis/Verantwortung
- situationsspezifische Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung umsetzen
- Rettungsübungen mit der Notsteuerung

Schnittübungen in der Baumkrone

- Trennschnitt, Stufenschnitt, Kerbschnitt, Gegenschnitt
- einfache Abseilmethoden

Abschlussprüfung

(drei Unterrichtsstunden)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

- Praktische Prüfung:
 1. Abseilen eines Astes, z. B. durch Zimmermannssteg, Umlenkrollen usw.
 2. vier Schnittarten zeigen
- Theoretische Prüfung:

15 aus 60 Fragen beantworten (Fragenkatalog)

Pro Ausbilder dürfen nicht mehr als fünf bis sechs Personen ausgebildet werden!

Die Gesamtstundenzahl beträgt 40 Unterrichtsstunden, die gleichmäßig über fünf zusammenhängende Arbeitstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.



Richtlinie für die Begutachtung von Fortbildungsstätten und Ausbilder/innen-Eignung für AS-Baum I und II

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie beschreibt die Voraussetzungen der Begutachtung hinsichtlich der Eignung von Fortbildungsstätten sowie die Eignung von Ausbilder/innen für die überbetriebliche Aus- und Fortbildung zum Erreichen der Fachkunde zur Durchführung gefährlicher Baumarbeiten gem. § 3 VSG 4.2 und der LSV-Information Ausbildung mit der Motorsäge für Waldbauern und Waldbesitzer.
- 1.2 Auf Antrag können sich Fortbildungsstätten und Ausbilder/innen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau begutachten lassen.
- 1.3 Die Begutachtung muss schriftlich bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beantragt werden. Der Antrag auf Eignungsfeststellung von Ausbilder/innen muss über eine begutachtete Fortbildungsstätte erfolgen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.
- 1.4 Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entscheidet über die Zulassung zur Prüfung hinsichtlich der Eignungsfeststellung. Bei erteilter Zulassung wird die Einhaltung der geforderten Voraussetzungen durch eine paritätisch aus der Selbstverwaltung zusammengesetzte Kommission überprüft.
- 1.5 Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt eine schriftliche Bescheinigung über die Eignung als Fortbildungsstätte und als Ausbilder/innen. Die Bescheinigungen werden befristet erteilt. Die Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist, wenn die Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Richtlinie ergeben, verstoßen wird.
- 1.6 Jede Änderung einer Voraussetzung, die Grundlage einer Bescheinigung nach 1.5 ist, muss unverzüglich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau angezeigt werden.
- 1.7 Eine Bezuschussung der Lehrgangsteilnehmer/innen, die bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versichert sind, kann nur erfolgen, wenn die Fortbildungsstätte die Bescheinigung nach 1.5 vorweisen kann.
- 1.8 Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 30 Teilnehmer aus- oder fortgebildet werden. Für den Fall, dass innerhalb von drei Jahren eine durchschnittliche Ausbildungsquote von 30 Teilnehmern/Jahr nicht erreicht wird, ist der Widerruf der Bescheinigung nach 1.5 durch die paritätisch besetzte Kommission zu prüfen.
- 1.9 Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.
- 1.10 Werden die Vorgaben nicht eingehalten, entscheidet die Kommission über die Aberkennung der Bescheinigungen nach 1.5.

2. Anforderungen an Fortbildungsstätten für AS-Baum I und II

- 2.1 Die technische, materielle und organisatorische Ausstattung der Fortbildungsstätte muss eine sichere und qualitativ einwandfreie Fortbildung entsprechend den Lehrgängen AS-Baum I und II sowie des Grundlehrgangs Motorsäge im Gartenbau, des Aufbaukurses zum Grundkurs Motorsäge, des Motorsägengrundlehrgangs für Waldbauern und Waldbesitzer und des Lehrgangs Baumfällung und -aufarbeitung für Waldbauern und Waldbesitzer gewährleisten.

- 2.2 Die Fortbildungsstätte muss für die Durchführung der Fortbildung über geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Materialien verfügen. Dies gilt auch für externe Fortbildungsmaßnahmen. Hierzu zählt, dass für die praktische Ausbildung eine ausreichende Anzahl von Übungsobjekten (z. B. Bäume, Fälltrainer etc.) zur Verfügung steht.
- 2.3 Der/die Ausbilder/innen müssen die Anforderungen nach Kapitel 3. erfüllen.
- 2.4 Für die Fortbildung müssen detaillierte Lehr- und Stundenpläne auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften und der Lehrpläne der unter 2.1 genannten Lehrgänge vorliegen. Dazu gehören auch Angaben hinsichtlich der Lehrgangsführung und des/der eingesetzten geeigneten Ausbilder/innen.
- 2.5 Über die Durchführung der Fortbildung ist ein Protokoll zu führen, um z. B. Unfälle, bemerkenswerte Ereignisse, Ausschluss von Teilnehmern zu dokumentieren.
- 2.6 Für die Prüfung muss eine Prüfungsrichtlinie mit den Inhalten gemäß der Lehrpläne der unter 2.1 genannten Lehrgänge vorliegen. Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung (Zertifikat) auszuhändigen, aus der hervorgeht, ob das Lehrgangsziel erreicht wurde.
- 2.7 Die Fortbildungsstätte soll nur Kursteilnehmer/innen zur Prüfung zulassen, die an der Fortbildung teilgenommen haben.
- 2.8 Eingesetzte Ausrüstungen und Materialien, die einer Prüfpflicht unterliegen, müssen von einer befähigten Person auf einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit überprüft sein. Es ist ein Prüfbuch zu führen.
- 2.9 Es muss stets gewährleistet sein, dass bei praktischen Übungen der/die Ausbilder/innen entsprechend dem Fortbildungsstand der Kursteilnehmer die Ausführung kontrolliert und überwacht, um ggf. in kritischen Situationen eingreifen zu können. Eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit (z. B. Sprechfunk) ist vorzusehen.
- 2.10 Anerkannte Fortbildungsstätten für SKT B sind gemäß dieser Richtlinie anerkannt.

3. Voraussetzungen für die Eignung der Ausbilder/innen für AS-Baum I und/oder II

3.1 Persönliche Voraussetzungen

- 3.1.1 Ausbilder/innen müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten, ausreichende pädagogische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zur Wissensvermittlung verfügen.
- 3.1.2 Das theoretische Beherrschen der Fortbildungsinhalte der unter 2.1 genannten Lehrgänge kann bei einem von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau durchgeführten Lehrgang erworben und muss durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen werden.
- 3.1.3 Eine arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchung zur Durchführung gefährlicher Baumarbeiten ist nachzuweisen.
- 3.1.4 Eine gültige Ersthelferausbildung ist nachzuweisen.

3.2 Kenntnisse und Qualifikationen

- 3.2.1 Alle in Frage kommenden Ausbilder/innen müssen die Qualifikation der Ausbildereignung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachweisen können.
- 3.2.2 Alle Ausbilder/innen müssen einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen AS-Baum I und II nachweisen können.

3.2.3 Die darüber hinaus geforderten praktischen Fertigkeiten von Ausbilder/innen sind gegeben, wenn mindestens eine der folgenden Qualifikationen nachgewiesen werden kann:

- a) **Forstwirt/in** mit nachgewiesener, mindestens vierjähriger Führungstätigkeit, davon mindestens dreijährige Berufspraxis mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“
- b) **Forstwirtschaftsmeister/in** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“
- c) **Begutachtete SKT-Ausbilder/in**
- d) **Forsttechniker/in** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“
- e) **Diplom-Forstwirt/in, Diplom-Forstingenieur/in bzw. Bachelor oder Master Forstwirtschaft** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft mit dem nachweislichen Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“
- f) **Fachagrarwirt/in Baumpflege und Baumsanierung** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Fällung und Aufarbeitung“
- g) **SKT B-Kletterer/in oder European Treeworker** mit nachgewiesener, mindestens vierjähriger Führungstätigkeit und nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Fällung und Aufarbeitung“
- h) **Gärtner/in** mit nachgewiesener, mindestens vierjähriger Führungstätigkeit, davon mindestens dreijährige Berufspraxis in der Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“
- i) **Gärtnermeister/in** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft oder Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“
- j) **Gartenbautechniker/in, Diplom-Ingenieur/in Gartenbau bzw. Bachelor oder Master Gartenbau** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft oder Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“
- k) **Diplom-Ingenieur/in Arboristik bzw. Bachelor oder Master Arboristik** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft oder Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“

3.3 Sonstige Qualifikationen für Ausbilder/innen AS-Baum I und II

Auf gesonderten Antrag und Genehmigung durch die paritätisch besetzte Kommission nach 1.4 können Fachkundige mit

- einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrgängen AS-Baum I und II und
- langjähriger Berufspraxis und Erfahrung in den genannten Berufsfeldern und
- Erfahrung in der Schulungstätigkeit in den Bereichen Baumpflege oder Forstwirtschaft als Ausbilder/innen für AS-Baum I und II zugelassen werden.

Aktuelle Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz finden Sie in der Broschüre "Baumarbeiten".

Downloadbar von der Homepage der SVLFG unter **B08-broschuere-baumarbeiten**

B08

AKTUELLES ZU SICHERHEIT
UND GESUNDHEITSSCHUTZ



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Verantwortung der Unternehmer und Beschäftigten	5
Tauglichkeit	6
Fachkunde	7
Persönliche Schutzausrüstung	9
Allgemeine Hinweise zum Maschineneinsatz	12
Motorsäge	15
Baumfällarbeiten	18
Aufarbeitung von Ast- und Stammholz	29
Baumschnittarbeiten	31
Hubarbeitsbühnen	36
Leitern	46
Buschholzhacker	50
Wurzelstockfräse	53
Sicherung des Arbeitsbereiches	54
Vorschriften, Regeln, Informationsmaterial	56
Rahmenlehrpläne	57
Betriebsanweisungen	69
Einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung Baumarbeiten ...	73

Baumarbeiten

Abgestimmt mit:



IDB Interessenvertretung
Deutsche Baumpflege